J. germ.
84
ha.

I. germ.
821 ha

Held.

Digitized by Google

<36616910470017

<36616910470017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Erläuterungen

zu dem Entwurfe

eines

bürgerlichen Gesetzbuches

für das

Königreich Sachsen

zur Entgegnung

auf die hierüber ausgesprochenen kritischen Bemerkungen.

Allgemeine und den ersten Theil betreffende Erläuterungen.

Nebst einem Verzeichnisse der bei dem Drucke des Entwurfes übersehenen Berichtigungen.

Von dem K. S. geheimen Rathe

Dr. G. Fr. Held.

Leipzig,

Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.

1853.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Indem man in dieſer Schrift zur Entgegnung auf die über den Sächſiſchen Entwurf eines bürgerlichen Geſetzbuches von verſchiedenen Seiten ausgeſprochenen Bemerkungen zuvörderſt allgemeine und den erſten Theil betreffende Erläuterungen der Oeffentlichkeit übergiebt, bedarf es keiner beſonderen Rechtfertigung des Grundes und Zweckes derſelben, zumal da die Haltung in ihnen deutlich genug erkennen läßt, daß es ihrem Verfaſſer lediglich um ſolche Aufklärungen zu thun war, welche das Gedeihen der Geſetzgebung erheiſcht. Man hat es deshalb unnöthig gefunden, nach der Beleuchtung einer unrichtigen Auffaſſung einzelner §§. im Allgemeinen, dieſe Auffaſſung noch weiter in das Detail zu verfolgen und jeden einzelnen daraus abgeleiteten Tadel einer ſpeciellen Betrachtung zu unterwerfen. Unnöthig iſt es deshalb auch geweſen, überall auf diejenigen Stellen der Kritiken, welche man dadurch zu entkräften glaubt, mit großer Genauigkeit zu verweiſen; ja es hat ſich dies öfters gar nicht thun laſſen, da in manchen Schriften die einmal genommene Anſicht an ganz verſchiedenen Stellen nach den verſchiedenſten Richtungen hin zum Zwecke des Tadels benutzt worden iſt.

Digitized by Google

I.

Allgemeine Bemerkungen

über die

den Sächsischen Entwurf

eines bürgerlichen Gesetzbuchs betreffenden Schriften.

Nachdem der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen der Oeffentlichkeit übergeben worden war, um die darüber zu erwartenden Beurtheilungen zu etwaigen Aenderungen und Verbesserungen benutzen zu können, sind nicht nur der Königlich Sächsischen Regierung von einigen auswärtigen Staatsministerien Bemerkungen über den Entwurf übersendet worden, sondern auch mehrere kritische Schriften erschienen, worin der Entwurf theils im Ganzen, theils nur in einzelnen Stellen besprochen wird.

Mit Uebergehung derjenigen Aufsätze, welche in den für das größere Publikum bestimmten Zeitschriften sich finden und sich meistens nur im Allgemeinen, jedoch günstig für den Entwurf aussprechen, sind hier folgende Schriften zu erwähnen:

1) Rechtliche Bedenken zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen. Leipzig, Weigel. 1853.

Digitized by Google

2) Poland, praktische Bemerkungen zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen. Leipzig, Jackowitz. 1853.

3) Mittermaier, im Archiv für civilistische Praxis Band XXXVI. Heft 1. Seite 114—118.

4) Nour, ein Beitrag zu der Lehre von der Collision der Gesetze ꝛc. in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Band XI. Heft 5.

5) Fr. Hänel, einige Bemerkungen zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen mit besonderer Rücksicht auf sein Verhältniß zum Römischen Recht, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Band XI. Heft 6. Seite 481—509.

6) Joseph Unger, der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen mit besonderer Rücksicht auf das Oesterreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Allgemeiner Theil. Dingliches Sachenrecht. Wien 1853. (Hierzu: Oesterreichische Blätter für Litteratur und Kunst, 1853. Nr. 28.)

7) von Wächter, der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen. Ein Beitrag zur Beurtheilung desselben. Leipzig, Tauchnitz 1853.

8) Sintenis, zur Frage von den Civilgesetzbüchern. Ein Votum. Leipzig, Fleischer. 1853.

9) Arndts, die neuesten Versuche deutscher Civilgesetzgebung, in der kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Arndts, Bluntschli und Pözl. Band I. Heft 1. Seite 128 folg. München, literar. artist. Anstalt 1853.

Digitized by Google

Nach dem Zwecke der Veröffentlichung werden alle der Staatsregierung zugegangenen Bemerkungen und Schriften von ihr selbst, sowie von den landständischen Zwischendeputationen *) einer sorgfältigen Prüfung unterworfen. Man hat daher nicht nur bereits bei der Veranlassung der Herausgabe eines Verzeichnisses von Berichtigungen, welche bei dem Drucke des Entwurfes übersehen worden sind, von den dagegen ausgesprochenen Ausstellungen nützlichen Gebrauch gemacht, sondern auch manche der letzteren, namentlich solche, bei welchen die verschiedene Auffassung des practischen Bedürfnisses verschiedene Ansichten hervorrufen kann, der genaueren Erwägung mit den Zwischendeputationen vorbehalten. Ja, selbst mündliche Mittheilungen werden nicht unbeachtet gelassen, und es muß dabei völlig gleichgültig sein, ob ein Tadel wegen seiner Uebertreibung, in seiner Form, als übereilt oder sogar aus leicht erkennbaren unlauteren Motiven minder dankeswerth erscheint.

Bei diesem Standpunkte, welchen hiernach die Königlich Sächsische Staatsregierung den Kritiken gegenüber einnimmt, hätte der Verfasser dieser Erläuterungen nun zwar von einer öffentlichen Entgegnung absehen können und mögen, zumal da es aus sehr erklärlichen Gründen unmöglich fällt, jeden einzelnen Widerspruch, jede einzelne Mißdeutung und falsche Auffassung, jede abweichende Ansicht scharf zu zergliedern und

*) Zu der von dem Verfasser veröffentlichten Geschichte des Entwurfes ist nachträglich zu bemerken, daß in der Zwischendeputation der 1sten Kammer Herr Appellationsgerichtsrath von König, in der der 2ten Kammer Herr Appellationsgerichtspräsident von Criegern zu Referenten ernannt und jenem Herr Bürgermeister Hennig, letzterem Herr Gerichtsdirektor Advokat Anton beigegeben worden sind.

Digitized by Google

zu beantworten. Allein er hat sich doch aus dem doppelten Grunde hierzu bewogen gefunden, weil er durch eine lange gefährliche Krankheit an der in Aussicht gestellten Abhandlung über die im Sächsischen Civilgesetzbuche enthaltenen hauptsächlichen Aenderungen des jetzt geltenden Rechts *) behindert, deshalb mancher Mißdeutung und manchem Tadel nicht vorgebeugt worden ist, und weil ein völliges Schweigen von Vielen, insonderheit denen, welche sich kein eignes Urtheil bilden, als ein Zugeständniß aller Ausstellungen angesehen zu werden pflegt, so wenig auch demselben eine solche Motive unterliegt. Dieser letztere Grund macht es zugleich nöthig, ausdrücklich auf die Grenzen hinzuweisen, welche sich der Verfasser nicht blos wegen der Beschränktheit seiner Zeit, sondern zugleich aus objectiven Rücksichten hat stecken müssen. Er hat weder solche allgemeine Fragen, welche wegen ihrer größeren Tragweite schon anderwärts genugsam behandelt worden sind, insonderheit wenn sie bei dem gegenwärtigen Standpunkte für Sachsen mindere Bedeutung haben, nochmals beantworten, noch solche Bedenken geringerer Art, welche zur Vermeidung von möglichen Irrthümern mit der Vertauschung eines Wortes, einem etwaigen Citate oder einer Interpunktion gehoben werden können, einer Betrachtung unterwerfen, noch endlich in Fällen, wo die verschiedene Auslegung fremder Rechte ganz einflußlos auf die fragliche Bestimmung des Entwurfes ist, über die Richtigkeit seiner Interpretation an diesem Orte mit Anderen streiten wollen.

Wegen der Anfechtungen der neueren Civilgesetzbücher

---

*) Held, der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen in seinem Entstehen und in seinem Systeme dargestellt. Leipzig, Hinrichs. 1852. Vorwort S. III.

Digitized by Google

überhaupt kann überdies auf das neuerlich erschienene Schriftchen von Marschner *) verwiesen werden. Zu den darin gegebenen historischen Entwickelungen, welche die in der oben unter Nr. 8 angeführten Schrift aufgestellten Behauptungen in vieler Hinsicht widerlegen, will ich nur noch einige kurze Bemerkungen hinzufügen.

Wenn auch eine Codification des Rechts für viele Juristen bei ihrer geistigen Befähigung, bei ihrer längeren Erfahrung und bei ihrem fortgesetzten wissenschaftlichen Studium kein Bedürfniß sein mag, so darf doch nicht nach dieser Minderzahl, sondern es muß nach den Bedürfnissen des Volks geurtheilt werden, dieses aber läßt sich nicht verkennen, wenn der Standpunkt des Rechts nach dieser Richtung aufgefaßt wird.

Wer ferner die Nützlichkeit einer Codification gegenwärtig unter Beziehung auf die Mobilität der Lebensverhältnisse und die immerwährenden Fortschritte der Wissenschaft leugnet, der muß sie für alle Zeiten in Abrede stellen, ja er muß selbst der Fixirung einzelner Rechtsinstitute durch einzelne Gesetze widersprechen, da seine Gründe auf ewige Zeiten und wie auf das Ganze, so auf das Einzelne passen. —

Da hiernächst die Wissenschaft in der philosophischen Rechtslehre, in der Geschichte der Rechtsbildung und in der Interpretation der positiven Gesetze zur Begründung, zur richtigen Auffassung und zur Verbesserung der Gesetze wirksam ist, so muß sie auch bei einer Codification des Rechts ihren hohen Werth behalten. Hat man in einzelnen Ländern, welche eine geschlossene Gesetzgebung besitzen, die philosophi-

*) Marschner, die Anfechtungen der neueren Civilgesetzbücher. Ein Beitrag zum Verständniß. Dresden, Meinhold und Söhne. 1853.

Digitized by Google

ſche und hiſtoriſche Seite der Rechtswiſſenſchaft vernachläſſigt, ſo war dies nicht eine unausbleibliche Folge der Geſetzbücher, ſondern es fällt die Schuld auf die Regierung und die Juriſten zurück. Im Criminalfache iſt nach dem Erſcheinen der neueren Geſetzbücher das Studium und die wiſſenſchaftliche Behandlung gehoben worden.

Die Vorſchläge endlich, welche Sintenis*) zur Verbeſſerung des Rechtszuſtandes gemacht hat, erſcheinen ſchon inſofern unpractiſch, als durch eine bloſe Compilation die Lücken nicht ausgefüllt, die Inconſequenzen nicht beſeitigt, veraltete Geſetze nicht aufgehoben werden können, und als dann, wenn dem Lehrbuche nicht zugleich unbedingte Gültigkeit beigelegt wird, die Auctorität deſſelben ſehr bald durch die Erhebung über die darin entwickelten Anſichten und Entſcheidungen völlig untergehen muß. Dabei will ich zugleich auf das Citirgeſetz von Theodoſius II. und Valentinian III.**) zurückweiſen und die Beſorgniß nicht bergen, daß, wenn einem ſolchen Lehrbuche geſetzliche Auctorität gegeben würde, aus dem Lager der Gegner einer Codification gleiche Waffen gebraucht werden dürften, mit welchen man den neuen Geſetzbüchern entgegentritt.

Kehre ich nun zu dem Sächſiſchen Entwurfe im Beſonderen zurück, ſo ſind es vorzüglich nur einige Entgegnungen, welche ihrer Allgemeinheit wegen ſchon hier einer Beantwortung bedürfen, indem man

A. in der Publication eines Geſetzbuches für das Königreich Sachſen eine Vervielfältigung geſonderter

*) Oben unter Nr. 8. IV. S. 153—173.

**) Theodos. et Valentin. in c. un. Cod. Theodos. I. 4. de resp. prud.

Digitized by Google

Particularrechte und hierin wieder einen Nachtheil für den deutschen Rechtszustand erblicken zu müssen glaubt, an dem Entwurfe aber selbst

B. Lückenhaftigkeit,

C. die Aufhebung der subsidiären Gültigkeit des gemeinen Rechts, und

D. die Vertauschung der Fremdwörter mit anderen, willkürlich gewählten Ausdrücken,

E. zum Theil die systematische Anordnung getadelt hat.

Zu A.

In den kleineren deutschen Ländern, in welchen das gemeine Recht so weit, als es nicht durch Particulargesetze oder Gewohnheiten abgeändert ist, unmittelbare Gültigkeit hat, findet sich zwar noch eine gewisse Gemeinschaft der Rechtsquellen; allein wenn man in jedem einzelnen dieser Länder die vielen Particulargesetze, die besonderen bestehenden Gewohnheiten, die Verschiedenheit des Gerichtsbrauchs bei der Anwendung des gemeinen Rechts in Erwägung zieht, so ist die Uebereinstimmung ihres Rechts keineswegs eine so allgemeine, wie man anzunehmen scheint, und verliert noch in der Ungewißheit darüber, ob und inwieweit eine solche wirklich stattfinde, sehr viel an practischem Nutzen. Der letztere wird aber anderer Seits schon dadurch gefördert, daß manche Nachtheile, welche aus der großen Verschiedenheit der deutschen Particularrechte entstehen, beseitigt oder wenigstens gemildert werden, wenn man sich von den abweichenden Bestimmungen in gegebenen Fällen leichter aus vorhandenen Gesetzbüchern unterrichten kann, als es aus den vielen zerstreuten einzelnen Gesetzen möglich ist.

Den Wunsch, daß die Gesetzgebung der deutschen Staa-

Digitized by Google

ten immer mehr eine übereinstimmende werden möge, theilt der Verfasser von ganzem Herzen; jede Vereinigung, welche deshalb geschieht, hält er für das Zeichen eines patriotischen Strebens, und er bekennt es wiederholt, daß er bei der gemeinschaftlichen Grundlage der verschiedenen deutschen Particularrechte, bei der gegenseitigen Benutzung derselben, wo es die Abfassung und Revision von Gesetzbüchern oder auch nur von einzelnen Gesetzen gilt, bei der größeren Erleichterung und Steigerung des Verkehrs, welche bereits zu einem gemeinschaftlichen Wechselrechte geführt hat, ein allgemeines deutsches Gesetzbuch später für ausführbar hält, dafern nur dabei mit der gehörigen Umsicht zu Werke gegangen, das Bedürfniß des Gemeinschaftlichen von dem Bedürfnisse einzelner Länder bei gewissen eigenthümlichen Verhältnissen gesondert und die Regelung dieser letzteren der umsichtigeren Landesgesetzgebung durch Verweisung auf die besonderen Landesgesetze überlassen wird. Das Ziel der Uebereinstimmung des Rechts in mehreren oder allen deutschen Staaten wird gewiß besser erreicht, wenn auch diejenigen Länder, welchen ein Gesetzbuch fehlt, anfangen, ihr Recht zu sichten, zu vereinfachen und festzustellen und wenn sie sich hierbei, soweit thunlich, den Gesetzbüchern der größeren Nachbarstaaten anschließen, als wenn jeder einzelne Staat den gegenwärtigen mißlichen Zustand noch lange Zeit fortführt oder zwar durch den Erlaß einzelner Gesetze demselben theilweise Abhilfe zu verschaffen sucht, hierbei aber seinen eigenthümlichen Weg fortgeht.

Digitized by Google

Zu B.

In der Schrift unter Nr. 7*) sind die §§. zusammengestellt, in welchen auf besondere Gesetze überhaupt, auf die politischen Gesetze und einzelne namhaft gemachte Gesetze verwiesen worden ist. Aus dieser Zusammenstellung darf aber keineswegs auf eine große Menge zerstreuter einzelner Gesetze geschlossen werden, welche in der Zukunft neben dem Civilgesetzbuche Giltigkeit haben sollen. Denn der Kenner des Sächsischen Rechts, welcher diese Verweisungen classificiret, wird leicht finden, daß ganze Kategorien ein oder das andere ausführlichere Gesetz zur Quelle haben; bei anderen wird es sich zeigen, daß sie in den Entwürfen des Strafgesetzbuchs, der Strafproceßordnung und des Gesetzbuchs über das Verfahren in streitigen und nicht streitigen Sachen concentrirt sind. Wenn man hierbei in Fällen, wo man eine genauere Bezeichnung der Gesetze nicht rathsam fand, den allgemeinen Ausdruck „politische Gesetze" nach dem Vorgange des Oesterreichischen Gesetzbuchs gebrauchte, so mußte man sich bekennen, daß ihm eine Mißdeutung untergelegt werden könnte, und beschloß daher, einer solchen Mißdeutung durch die Fassung des Publicationsgesetzes vorzubeugen.

Wie man demnächst den Umfang des Entwurfes reiflich erwogen hat und wie man bei dieser Erwägung keineswegs von der irrigen Ansicht ausgegangen ist, als ob jedes publicistische Moment, welches bei einem Rechtsverhältnisse eingreift, letzteres der Sphäre des Privatrechts entziehe, stellen schon die allgemeinen Motiven und der Inhalt des Entwurfes außer allen Zweifel. Wie aber hierüber die Ansich-

*) Seite 257 flg.

Digitized by Google

ten verschieden sein können, beweist schon der Umstand, daß dem Entwurfe in dieser Hinsicht Ausstellungen in ganz entgegengesetzter Richtung widerfahren sind.

Außer den in den Motiven angegebenen Gründen, welche das Ermessen der Regierung bestimmten und bei dem Vorwurfe der Lückenhaftigkeit überall nicht blos einzeln, sondern in ihrer Zusammenhaltung aufzufassen waren, will man hier nur noch auf die mancherlei politischen Rücksichten hinweisen, welche es rathsam machen mußten, manche geordnete Verhältnisse nicht zum Gegenstande wiederholter Berathung zu machen oder der in der Hauptsache zu einem anderen Ressort gehörigen Beantwortung obschwebender Fragen vorzugreifen. Dabei hat aber nicht im Mindesten die Idee vorgeschwebt, als sollen nur in irgend einer Hinsicht die Ueberhebung einseitiger Forderungen gewisser Verkehrs- oder Lebensverhältnisse über die gerechten Anforderungen anderer Verhältnisse offen erhalten werden. Wegen einer schiefen Deutung des §. 1864 über die Familienfideicommisse muß man sich eine weitere Erklärung bei diesem §. vorbehalten, und es bleibt daher für diese allgemeinen Erwiderungen nur noch etwas über das Lehnrecht, das Wasserrecht und das Handelsrecht zu sagen übrig.

Lehne können nicht von Neuem entstehen; vielmehr ist die Allodification der schon bestehenden Lehne durch die Gesetze möglichst erleichtert worden und nach und nach immermehr zu erwarten. Bei jedem alten Lehne ist das Rechtsverhältniß nicht nur des gegenwärtigen Besitzers, sondern auch jedes Lehnsanwärters ein solches, daß man bei jeder Neuerung in wohlerworbene Rechte einzugreifen befürchten muß. So bedenklich daher alle Neuerungen fallen, so wenig sollte man, abgesehen von dem transitorischen Verhältnisse, der Aufnahme

Digitized by Google

des bestehenden Rechts in den Entwurf das Wort reden, da dieselbe in vielen Abschnitten desselben, selbst nach Verschiedenheit der Landestheile, nicht nur zu einer Menge ganz speciel-ler Ausnahmebestimmungen, sondern auch zur Aufnahme sol-cher Lehren und Unterscheidungen hätte führen müssen, welche, wie die des Obereigenthums (dominium directum) und des Untereigenthums (dominium utile), mit gutem Grunde auf-gegeben worden sind.

Nachdem die rationelle Betreibung der Landwirthschaft und der Fabrikfleiß die befruchtende und die treibende Kraft und somit den Werth des fließenden Wassers hat immer deut-licher erkennen und die bisher über die Benutzung des letzteren bestehenden Bestimmungen ungenügend erscheinen lassen, sind seit dem Landtage von 1837 an die Staatsregierung mehr-fache Anträge und Petitionen um eine Gesetzgebung ergangen, worin den Interessen der Industrie und des Landbaues die nöthige Rechnung getragen wird. Müssen auch in einem solchen Gesetze die Eigenthumsverhältnisse soviel nur möglich geschont werden, so müssen doch darin die Grundsätze der Nationalwirthschaft die Spitze bilden und viele Modificationen der Eigenthumsrechte zum allgemeinen Besten herbeiführen, und wie daher schon dieserhalb das Wasserrecht nach diesem Gesichtspunkte hin aus dem Entwurfe auszuscheiden und nur dasjenige aufzunehmen war, was unzweifelhaft durch ein sol-ches Gesetz nicht berührt werden wird (§. 383 bis 386), so wird auch anderer Seits für ein solches Gesetz, wenn dabei im Uebrigen die allgemeinen Grundsätze des Civilrechts fest-gehalten werden, kaum Stoff zu privatrechtlichen Bestimmungen übrig bleiben, da die Vorschriften über das Eigenthum, über Dienstbarkeiten, Besitz und Verjährung ein ausreichendes An-halten gewähren. —

Digitized by Google

Unter einem Handelsgesetzbuche versteht man gewöhnlich eine Zusammenstellung aller in den Handel einschlagenden Bestimmungen, sie mögen die Gestattung des Handels, seine Abgränzung, die Regelung seiner Betreibung (Firma-, Procura-Mäkler-Ordnung), die für Handelsgeschäfte geltenden Grundsätze mit Einschluß des Wechselrechtes, das besondere Verfahren bei streitigen Handelsrechtssachen oder die Organisation etwaiger Handels- und Fabrikgerichte betreffen. In dieser Ausdehnung kann ein Handelsgesetzbuch allerdings durch seine Uebersichtlichkeit nützlich sein; allein es ist nicht zu leugnen, daß die Bestimmungen über die Gestattung des Handels, seine Abgränzung, die Regelung seiner Betreibung nicht privatrechtlicher Natur und nach den Zeitbedürfnissen wandelbar sind. Es gehören ferner die Fragen über das Verfahren in Handelssachen in den Proceß; es hängen die Erwägungen, ob es besonderer Handels- und Fabrikgerichte bedarf, mit den Organisationsgesetzen zusammen, und selbst das Wechselrecht in seiner Ausdehnung kann nicht ein eigenthümliches Recht des Handelsstandes genannt werden. Scheidet man aber, wie es sachgemäß erscheinen müssen, alle diese Gegenstände von einem materiellrechtlichen Gesetzbuche aus, so bleiben nur so wenige eigenthümliche Bestimmungen übrig, daß daraus ein besonderer Theil nicht gebildet werden konnte; ja es muß vielmehr für die Deutlichkeit und das Verständniß dienlicher sein, wenn besondere Modificationen mit den Regeln verbunden, als wenn sie außer allem Zusammenhange abgesondert aufgestellt werden.

Digitized by Google

Zu C.

Für die Aufhebung der subsidiären Giltigkeit des gemeinen Rechts, welche schon aus dem §. 15. zu entnehmen ist, jedoch zur Beseitigung aller Zweifel noch ausdrücklich in dem Publicationsgesetze ausgesprochen werden soll, hat man sich in den meisten Schriften erklärt, und man würde demnach von einer weiteren Rechtfertigung hierüber abgesehen haben, wenn nicht dieser Gegenstand in der Schrift unter Nr. 5. mit besonderer Ausführlichkeit und Gründlichkeit behandelt worden wäre. Es wird darin unter Beziehung auf den Bildungsgang und die innere Vortrefflichkeit des Römischen Rechts den zu §. 14 folg. gegebenen Motiven entgegengesetzt:

1) daß aus einer subsidiären Giltigkeit des Römischen Rechts eine Ungewißheit und Unverständlichkeit der Entscheidungen nicht zu befürchten sei, weil der Gebrauch des letzteren in Sachsen schon gegenwärtig in vielen Materien immer seltener geworden, auch durch ein Civilgesetzbuch noch viel seltener werde gemacht werden, zumal da der Richter und Sachwalter nach seiner menschlichen Natur zuerst nach dem leichteren Mittel der Analogie zu greifen pflege, und weil nicht minder in Baden durch das zweite Einführungsedict, vom 22. December 1809, zur Aushilfe wieder das Römische Recht Giltigkeit erlangt habe, obschon sie ihm im ersten Edicte vom 22. Februar 1809 abgesprochen worden sei.

Dem ist entgegenzuhalten, daß bei der subsidiärischen Giltigkeit des Römischen Rechts die Unverständlichkeit und Unzulänglichkeit der Rechtsquellen wenigstens theilweise fortdauern und Verwickelungen namentlich dann entstehen würden,

Digitized by Google

wo das Römiſche Recht ſchon jetzt durch das canoniſche, deutſche und Sächſiſche Recht vielfach modificirt und ſchon deshalb oder aus anderen Gründen nur theilweiſe in das Geſetzbuch aufgenommen oder wo ein Rechtsinſtitut oder eine einzelne Rechtsregel, um die fortdauernde Anwendung auszuſchließen, mit Stillſchweigen übergangen worden iſt. Ich will hierbei nur an die Pupillar- und Quaſipupillarſubſtitution, an die Veräußerung eines ſtreitigen Gegenſtandes, an die Rechtsregel: res succedit in locum pretii, pretium in locum rei, an die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand erinnern und darauf hinweiſen, wie ſchon jetzt ſo manche kritiſche Bemerkungen über den Entwurf nur aus einer Vermengung des Römiſchen Rechts erklärlich ſind. Will man ferner auch die Gewohnheit, das Naheliegende zu ſuchen, im Allgemeinen nicht beſtreiten, ſo dürfte es doch für den größeren Theil der Juriſten bequemer erſcheinen, ſtatt einer ſchwierigeren Analogie aus dem Schatze eigener oder fremder Gelehrſamkeit einen eingelernten oder in dem erſten beſten Lehrbuche ausgeſprochenen Satz ohne Weiteres herauszugreifen und zur Anwendung zu bringen, ohne darüber eine genaue Forſchung anzuſtellen, ob er mit den Principien des Geſetzbuches im Einklange ſteht. Dies war in Baden bei der Uebertragung des Code Napoleon, in welchem ſich die darin aufgenommenen Stellen des Römiſchen Rechts und die darin ſanctionirten coutûmes françaises bei einiger Aufmerkſamkeit leicht unterſcheiden laſſen, um deswillen, weil ſich damals ſchon die Franzöſiſche Litteratur der Erklärung des zur Quelle dienenden Geſetzbuches bemächtigt hatte, weniger zu befürchten, als es bei der Publication des Preußiſchen Landrechts, des Code Napoleon und des Oeſterreichiſchen Geſetzbuches der Fall war. Bei der Kürze des Zeitraumes, welcher zwiſchen den beiden obenerwähnten

Digitized by Google

Edicten zwischeninneliegt, mag wenigstens um so weniger auf ein in Baden durch die Erfahrung hervorgerufenes Bedürfniß geschlossen werden, als die Erfahrungen in den großen Nachbarstaaten den Beweis des Gegentheils liefern.

2) Zur weiteren Vertheidigung der subsidiären Anwendung des Römischen Rechts hat man angeführt, daß dieselbe jedenfalls den natürlichen Rechtsgrundsätzen vorzuziehen sei, weil diese auf subjectiven Ansichten beruheten, also keine objective Norm abgeben könnten und daher die Verweisungen auf sie zu einer eingebildeten Billigkeit und zu willkürlichen Entscheidungen führen müßten, zumal da unsere Philosophen selbst über die wichtigsten Fragen der Rechtsphilosophie in sehr verschiedene Ansichten sich spalteten. Die Gründe, welche man hiernach aus §. 15 des Entwurfes entlehnt hat, betreffen mehr die Ausdrucksweise in diesem §., als daß sie von materieller Wichtigkeit sind. Denn wenn sich in den Motiven zu diesem §. klar ausgesprochen findet, daß nicht nur die Gesetzesanalogie, sondern auch die Rechtsanalogie Quelle der Entscheidungen sein soll, demnach keine Entscheidung gegen letztere verstoßen und am aller Wenigsten aus bloßen Billigkeitsrücksichten davon abgegangen werden darf, so kann es natürlich keinem Richter einfallen, eine Entscheidung zu geben, welche mit der ganzen Auffassung des Rechts in dem Gesetzbuche in Widerstreite stehet. Man hat nur in den wenigen Fällen, wo nach der einen oder anderen Richtung hin das Gesetzbuch nicht ausreicht, den Richter ermächtigen wollen, den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Vernunft zu folgen, da auch der Gesetzgeber selbst bei den meisten seiner Bestimmungen hieraus seine Rechtfertigung ableitet, und man hat dagegen in den zweifelhaften Fragen der Rechtsphilosophie um so weniger Bedenken finden können, als nach der eben gegebenen

Digitized by Google

Auslegung etwaige Zweifel des Richters kaum einmal in den Bereich jener Fragen hinauf reichen dürften. Eine geänderte Fassung des §. 15 unter Benutzung des Vorschlags in der Schrift unter Nr. 5 wird zur Erledigung aller Zweifel führen. Auch ist hier noch das zu vergleichen, was in der oben angezogenen Schrift unter Nr. 5 Seite 509 zum Schlusse gesagt worden ist.

3) Wenn man endlich fürchtet, daß das Römische Recht, dafern man ihm nur noch ein wissenschaftliches Interesse oder einen Platz als Interpretationsmittel gestatte, nur noch in den Lectionsverzeichnissen der Universität figuriren werde, so kann dies doch blos auf solche Jünglinge sich beziehen, welche zunächst lediglich die practische Laufbahn eines Juristen vor Augen haben. Bei diesen ist aber die nöthige Nachhülfe dadurch zu erzielen, daß sie nicht eher zum Studium der Gesetzbücher gelangen, bis sie in einer Prüfung eine ausreichende Kenntniß des gemeinen Rechts an den Tag gelegt haben. Sind dann Lehrer und Lernende nicht mehr durch die vielen Rücksichten auf das practische Bedürfniß beschränkt, so werden sich die Vorträge über das gemeine Recht auf der einen Seite abkürzen, auf der anderen erweitern können und es wird dessen Studium in vieler Hinsicht ein gründlicheres und gedeihlicheres werden, als es jetzt nach der Erfahrung der Fall ist. Die größere Anzahl unserer jungen Juristen unterliegt gegenwärtig der großen Masse und der Vermischung des Stoffes, welcher ihnen gegeben werden muß und welchen sie in der Kürze der Studienzeit und später bei der Ueberhäufung mit practischen Arbeiten nicht zu überwältigen vermögen.

Digitized by Google

Zu D.

Die Vertauschung der Fremdwörter ist nur von wenigen Seiten und meistens nur von Juristen angegriffen worden, weil sie sich an die fremden Wörter gewöhnt haben, mit ihnen bestimmte Begriffe verbinden und daher von ihrem Standpunkte aus in denselben mehr Klarheit finden. Man braucht hiergegen nur darauf zu verweisen, daß ein Gesetzbuch für alle Staatsbürger berechnet sein muß und daß es den Juristen gewiß leichter werden wird, sich der Fremdwörter zu entwöhnen, als den Nichtjuristen, mit letzteren einen deutlichen Sinn zu verbinden. Mißverständnisse und irrige Auslegungen wegen des einen oder anderen noch nicht gebräuchlichen Wortes sind übrigens nicht zu befürchten, da der Entwurf selbst die nöthigen Definitionen enthält und dadurch den damit zu verbindenden Begriff feststellt, wie es z. B. mit den Worten: „Verbindlichkeit zu ungetheilter Hand", „Heirathsgut", „Erbanwartschaft", „Erbstellvertreter", „Genossenschaft", „Gant" der Fall ist.

Kaum würde man hierüber noch ein Wort verlieren, wenn nicht zugleich mit jenem Tadel der Vorwurf verbunden worden wäre, daß man in der Vertauschung der Fremdwörter zum Theil willkürlich zu Werke gegangen wäre, zum Theil sich auch mancher Inconsequenz schuldig gemacht hätte. Wie jedoch diese Vorwürfe ungegründet sind, sollen nur einige allgemeine Bemerkungen darlegen, ohne daß es hier darauf ankommt, für alle specielle Fälle besondere Nachweise zu liefern. Wo man sich nämlich bewogen gefunden hat, einem Fremdworte einen deutschen Ausdruck zu substituiren, hat man zunächst nach einem solchen gesucht, welcher bereits in Gebrauche

Digitized by Google

ist, dann erst den Gebrauch in den Nachbarstaaten und in deren Gesetzbüchern und Entwürfen zu Rathe gezogen, dabei aber dessen Sprachrichtigkeit zu prüfen nicht unterlassen. Man hat ferner solche Fremdwörter, welche im gemeinen Leben eingebürgert sind und mit welchen im gemeinen Leben bestimmte, nicht anders auszudrückende Begriffe verbunden werden, wie Commissionär, Spediteur, Hypothek, von solchen Fremdwörtern unterschieden, welche nur als ein Nachlaß des fremden Rechts in der Sprache der Juristen allgemeine Geltung haben, ohne im Volke in der Art naturalisirt worden zu sein, daß durch deren Beseitigung eine Unklarheit entstehen kann, und man hat zwar die ersteren beibehalten, die letzteren aber vermieden, woraus zu entnehmen ist, daß auch der vermeintlichen Inconsequenz eine gewisse Regel unterliegt, welche man sich bei der Abfassung des Entwurfes zur Richtschnur nehmen zu müssen geglaubt hat. Wenn es sich endlich, wie §. 659 des Entwurfes um Kunstausdrücke in einer andern Wissenschaft, als der Jurisprudenz handelte, sind Sachverständige darüber befragt worden.

Zu E.

Die systematische Ordnung, welche im Entwurfe befolgt worden ist, hat im Ganzen Anerkennung gefunden*) und es sind daher nur einzelne Rechtsinstitute, gegen deren Stellung

---

*) In der Schrift unter Nr. 6 Seite 7 bis 40 ist die gründlichste und ausführlichste Beurtheilung der Anordnung des Entwurfes enthalten, nach welcher man sich bei einer ferneren Vertheidigung auf die hier gegebenen einzelnen Bemerkungen beschränken kann.

Digitized by Google

in einzelnen Schriften Einwendungen erhoben worden sind. Bevor ich auf diese Rechtsinstitute übergehe, um den Einwendungen zu begegnen, will ich nur nochmals darauf hinweisen, daß die überwiegende praktische Tendenz eines Gesetzbuches und das Streben nach Uebersichtlichkeit und Deutlichkeit festgehalten werden mußte und man deshalb manche Punkte getrennt oder zusammen behandelte, welche strenge Systematiker, bei denen sich übrigens auch keine durchgängige Uebereinstimmung findet, nach der Consequenz ihrer Principien vielleicht zusammengestellt oder getrennt haben würden.

Was nun im Besonderen die Einreihung der Bestimmungen über Besitz in das System anlangt, so hat man allerdings erwogen, daß der Besitz der körperlichen Sachen von dem Eigenthume als der rechtlichen Herrschaft den Gegensatz der physischen Gewalt bildet und daß er deshalb und bei der im Entwurfe geschehenen Beschränkung des Rechtsbesitzes auf Dienstbarkeiten an die Spitze des Sachenrechtes zu stellen sein dürfte. Allein weil mit dem Besitze zugleich die Lehre von dem bloßen Innehaben verbunden werden muß und der Eine, wie das Andere nur factische Zustände sind, mit welchen das Gesetz gewisse, vielfach beschränkte Rechte verbindet, so scheinen sie nicht in den Theil zu gehören, welcher die dinglichen Rechte zum Gegenstande hat, und weil beide mit der Verjährung, mit dem Zurückbehaltungsrechte, der Selbstvertheidigung, der Selbsthülfe und dem Pfändungsrechte in dem engsten Causalzusammenhange stehen, so fand man es angemessen, sie den Vorschriften über diese zuletzt gedachten Rechte vorauszuschicken und zwar in der Maaße, daß sie zwischen diese und den allgemeinen Grundsätzen über Rechte zwischen inne stehen. Diese Stellung ist daher zum Theil, nicht aber lediglich Folge des Ortes, welchen man der

Digitized by Google

Verjährung angewieſen hat. Da letztere in die Erſitzung und in die aufhebende Verjährung zerfällt, jene aber nach dem Entwurfe nur das Eigenthum und die Dienſtbarkeiten betrifft, ſo hat man es getadelt, daß im allgemeinen Theile auch von der Erſitzung gehandelt und dieſe nicht vielmehr zu den Erwerbungsarten des Eigenthums und der Dienſtbarkeiten verwieſen worden iſt. Man kann dieſe Anſicht nicht mit logiſchen Gründen bekämpfen, es ſtehen ihr aber wichtige Bedenken inſofern entgegen, als jede Erſitzung in Hinſicht auf ihren Grund und ihre Wirkung zugleich als eine Art der erlöſchenden Verjährung auf der anderen Seite aufgefaßt werden muß, beide daher ſehr viele Principien mit einander gemein haben und aus dieſem Grunde wieder eine Zuſammenſtellung derſelben mindeſtens für den praktiſchen Gebrauch zweckmäßiger erſcheinen dürfte, als wenn man nicht nur die Beſtimmungen über die Erſitzung theils bei dem Eigenthume, theils bei den Dienſtbarkeiten, ſondern in der Conſequenz auch die Vorſchriften über das Erlöſchen der Dienſtbarkeiten durch Nichtgebrauch (§. 221 folg.) aus ihrem Zuſammenhange geriſſen und geſondert gegeben hätte.

Den Einwendungen, welche gegen die Stellung der ſiebenten Abtheilung des allgemeinen Theils, gegen die Behandlung der Reallaſten unter den Belaſtungen des Eigenthums (Thl. II. Abthl. I. Abſchnitt 7), die Beſtimmungen des Auszugs bei dem Pfandrechte (§. 500 folg.) und die Trennung des Pfandvertrages von dem Pfandrechte an einzelnen Stellen der oben angegebenen Schriften gemacht worden ſind, braucht nur mit einer Verweiſung auf den beſchränkten Inhalt jener Abtheilungen und Abſchnitte, auf die Anlage und Einrichtung unſerer Grund- und Hypothekenbücher und beziehentlich auf die doppelſeitige Natur und Wirkung der be-

Digitized by Google

rührten Geschäfte entgegengetreten zu werden. Denn unter den Vorschriften über die Rechtsverfolgung finden sich deshalb nur wenige, unzweifelhaft hierher gehörige über das Zurückbehaltungsrecht, die Selbstvertheidigung, die Selbsthülfe, die Pfändungen und die Protestationen, weil die anderen einen Theil der Prozeßgesetzgebung ausmachen. Nach §. 169 und §. 177 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6. November 1843. (G.S. S. 189) sollen die Reallasten in Rubrik I, die Auszugsrechte in Rubrik III des Grund- und Hypothekenbuches eingetragen werden; es finden sich aber auch in Rubrik I alle Beschränkungen eines jedesmaligen Besitzers in den Verfügungen über das Grundstück, insoweit sie in besonderen rechtlichen Eigenschaften desselben ihren Grund haben, und in Rubrik III alle Forderungen, wegen deren ein Pfandrecht an dem Grundstücke statthaben soll, und es wird dadurch offenbar der nach der Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher beizubehalten gewesene Gesichtspunkt geboten, nach welchem die materiellrechtliche Auffassung und die derselben anzupassende systematische Stellung geschehen mußte, ohne daß jedoch deshalb rücksichtlich der Auszugs- und Pfandrechte die Verträge, welche sie begründen, den dinglichen Rechten untermengt werden durften, insoweit sie lediglich das obligatorische Verhältniß betreffen. Bei dem Pfandrechte hat man namentlich den Streit über dessen Stellung nicht unbeachtet gelassen, welcher hierüber unter den Juristen insofern obschwebt, als Einige das Pfandrecht lediglich als ein jus in re aliena auffassen und nach allen seinen Richtungen hin in das Sachenrecht verweisen, Andere dasselbe nur als ein solches Forderungsrecht ansehen, bei welchem die Sache als verpflichtetes Subject erscheint, und noch

Digitized by Google

Andere es zwar als ein dingliches Recht betrachten, jedoch als ein Accessorium der Forderungen unter den Befestigungsarten der letzteren behandeln; man hat aber keiner dieser Ansichten allenthalben folgen mögen, sondern zwischen der dinglich rechtlichen Natur des Pfandrechts und dem obligatorischen Nexus, welcher aus dem Pfandvertrage entsteht, unterscheiden und jene um so mehr dem Sachenrechte zuweisen zu müssen geglaubt, als bei den Hypotheken das Erforderniß der Eintragung in die öffentlichen Bücher und deshalb der enge Anschluß an das Eigenthum im Auge zu behalten war.

In Bezug auf das Forderungsrecht hat man gemeint, 1) daß der Bürgschaftsvertrag, der Pfandvertrag, die Unterwerfung unter die Wechselhaft, die Lehren von der Novation, von der Aufhebung der Verbindlichkeiten, von der Geschäftsführung ohne Auftrag, von der Verwendung in den Nutzen eines Andern und von widerrechtlichen Handlungen eine bessere Stelle nach den besonderen Arten der Verträge gefunden haben würden; 2) daß die einzelnen Verträge in einer anderen Ordnung, als im Entwurfe beobachtet worden ist, an einander zu reihen, namentlich der Leihvertrag nach dem Kauf- und Tausch- und vor dem Pacht- und Miethvertrage einzuschieben gewesen und 3), daß man die Schenkung im allgemeinen Theile hätte behandeln sollen, weil, wenn das Object derselben hingegeben und sofort angenommen wird, kein obligatorischer, sondern ein dinglicher Vertrag vorliege.

Bei der Abfassung des Entwurfs schien es zu 1) übersichtlicher zu sein, wenn die allgemeinen Lehren des Forderungsrechts in unmittelbarer Folge an einander gereiht und

Digitized by Google

nicht durch die vielen speciellen Bestimmungen über einzelne Verträge unterbrochen würden. Indem hierdurch zugleich das gewonnen wurde, daß man nicht genöthigt war, die speciellen Bestimmungen über Entschädigungen wegen Vertragswidrigkeiten und über die Auflösung einzelner Verträge den Regeln über Ersatz und Aufhebung der Verbindlichkeiten im Allgemeinen vorausschicken zu müssen, sondern nach dieser gewählten Ordnung bei den einzelnen besonders behandelten Verträgen Manches mit Stillschweigen übergehen, bei Manchem mit einer Verweisung auf das Generelle sich begnügen konnte; war zugleich die Nothwendigkeit geboten, Alles, was sich auf die Befestigung, Umänderung und Aufhebung der Verbindlichkeiten bezieht, in dem allgemeineren, die Forderungen betreffenden Theile vorauszuschicken, da die Bestimmungen hierüber, namentlich über den Bürgschafts-, Pfand-, Wechselvertrag und über die Aufhebungsgründe nicht auf die Verbindlichkeiten aus Verträgen beschränkt sind, sondern sich auf alle Verbindlichkeiten, insonderheit auch auf diejenigen beziehen, welche in widerrechtlichen Handlungen oder Unterlassungen ihren Grund haben. — Man ist hierin und in der Stellung der Geschäftsführung ohne Auftrag und der Verwendung in dem Nutzen eines Anderen dem Preußischen Entwurfe gefolgt und hat diese Stellung der zuletzt erwähnten Lehren einer Einreihung in die Verträge vorgezogen, da beide in der engsten Verbindung stehen, ja auf demselben höheren Grunde beruhen und es daher sehr zweckmäßig erscheint, sie zusammenzustellen, da ferner beide eine so allgemeine Tragweite haben, daß sie nicht nur in allerlei Vertragsverhältnisse einschlagen, sondern auch außerhalb solcher vorkommen können, und da bei ihnen der Gesichtspunkt einer gesetzlichen Verpflichtung richtiger und weniger geeignet sein

Digitized by Google

dürfte, irrige Auslegungen hervorzurufen, als wenn die daraus entstehende Verbindlichkeit auf einen präsumtiven Willen des Verpflichteten gestützt wird oder die Stellung unter ein gewisses Vertragsverhältniß eine beschränktere Auffassung veranlaßt. Die Beantwortung der Frage, ob nicht §. 667 anders zu fassen ist*), will man hier vor der Hand noch dahin gestellt sein lassen.

Bei der Reihefolge der einzelnen besonders zu behandelnden Verträge zu 2) mußte natürlich in einem Entwurfe, nach welchem der Verbindlichkeitsgrund derselben (causa civilis) allenthalben in der Willensübereinstimmung beruht, von der Eintheilung der Verträge nach Römischem Rechte völlig abgesehen und auch deshalb eine andere Reihefolge gewählt werden, damit nicht die römischrechtlichen Folgen jener Eintheilung in das Gesetzbuch in der einen oder anderen Hinsicht übergetragen werden können. Eine Reihefolge, je nachdem die Verträge entgeltliche oder unentgeltliche sind, ließ sich nicht durchführen, weil manche Verträge bald der einen, bald der anderen Kategorie zufallen, und man nahm daher, um nicht ganz willkürlich zu verfahren, zu der Unterscheidung seine Zuflucht, welche in §. 1031 aufgestellt ist, da der Wille der Vertragschließenden das Fundament aller Verträge bildet, bei dem Ermessen des Willens der dem Geschäfte seiner Natur nach unterliegende Zweck besonders von dem Gesetzgeber und Richter zu beachten ist und also jene Unterscheidung nicht von einem gleichgültigen äußeren Umstande, sondern von einem Momente entlehnt ist, welches materiellrechtlichen Einfluß hat. Hierin findet im Besonderen

*) Unger, Seite 31.

auch die Stellung des Leihvertrags nach dem Kauf- und Tauschvertrage und vor dem Pacht- und Miethvertrage seine Rechtfertigung.

Die Schenkung (zu 3) wird von neueren Juristen nach dem Vorgange Puchta's in den allgemeinen Theil gestellt und man hat dabei vorzüglich die Fälle vor Augen gehabt, wo der schenkungsweisen Uebergabe kein Schenkungsversprechen vorausgeht, wie wenn Jemand zum Geburtstage, zu Weihnachten, zur Hochzeit etwas schenkt oder einem Bettler etwas giebt. Man hat die von Puchta hierüber aufgestellten Bemerkungen keineswegs unerwogen gelassen; allein deshalb im allgemeinen Theile über die Schenkungen etwas nicht aufgenommen, sondern nur Thl. III. Abth. VI. Abschn. II. von dem (obligatorischen) Schenkungs*vertrage* gehandelt, weil man, um den allgemeinen Theil nicht zu doctrinell zu machen, darin keine generellen Bestimmungen über Rechtsgeschäfte geben wollte und wegen der Schenkungen, wenn das Geschenk ohne vorheriges Versprechen gegeben wird, in Fällen, wo die Eigenthumsübertragung oder die Statthaftigkeit eines Widerrufs in Frage kommt, die allgemeinen Grundsätze und die Vorschriften über Schenkungsverträge für ausreichend hielt. —

Außer den allgemeinen Ausstellungen, welche in Vorstehendem beantwortet worden sind, hat zwar noch der Verfasser der Schrift unter Nr. 7 sehr generelle Urtheile über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen abgegeben, sie sind aber nur insoweit von Interesse, als sie in nicht ganz unwichtigen objectiven Ausstellungen ihre Rechtfertigung finden sollen. Da nun aber die Ausstellungen nur das Specielle betreffen, so gehört auch

Digitized by Google

ihre Beleuchtung zu den speciellen hier zu gebenden Erläuterungen, bei welchen die Reihefolge der §§. des Entwurfes beibehalten werden soll, soweit nicht der Zusammenhang eine oder die andere Zusammenstellung erfordert. Am wenigsten konnten die Kategorien, welche in der Schrift unter Nr. 7 für den darin vorschwebenden einseitigen Zweck gebildet worden sind, zur Norm dienen.

Digitized by Google

II.

Erläuterungen

zu dem

ersten oder allgemeinen Theil.

Abtheilung I.

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

Zu §. 5 bis §. 10.

Die Bestimmungen über den Umfang und die Wirksamkeit der Gesetze, welche in den §§. 5 bis 10 enthalten sind, werden in der Abhandlung unter Nr. 4 ebenso gründlich, als richtig erklärt, und es sollen daher hier nur einige Bemerkungen gegeben werden, um anderwärts vorgekommenen Mißdeutungen zu begegnen *).

Nachdem in §. 5 die in dem Umfange der gesetzgebenden Gewalt begründete Regel angegeben worden ist, welche überall Anwendung leiden muß, wo nicht in Staatsverträgen oder in den Gesetzen selbst Ausnahmen gemacht werden, wird diese

---

*) Die besonderen Bestimmungen über die Ehe, auswärtige Schwängerungen, die Regulirung eines Nachlasses und einer Gant sind hier vor der Hand geflissentlich mit Stillschweigen übergangen worden.

Digitized by Google

Regel in §. 7 auch auf Handlungen der Sächsischen Unterthanen im Auslande, soweit von der Wirkung jener Handlungen im Inlande die Rede ist, um deswillen ausgedehnt, weil ein Sächsischer Unterthan durch den Umstand, daß er sich im Auslande aufhält, nicht von der Verpflichtung befreit wird, sich nach den Sächsischen Gesetzen zu richten, dafern seine Handlungen in Sachsen Wirkungen hervorbringen sollen, und weil, wenn man das Gegentheil annehmen wollte, die Sächsischen Unterthanen sehr leicht die Sächsischen Gesetze umgehen könnten. Dies ist nicht blos auf mangelnde Dispositionsfähigkeit im Allgemeinen, sondern auch auf etwaige theilweise Beschränkungen derselben zu beziehen, es mögen letztere in den Gesetzen subjectiv oder objectiv aufgefaßt sein, gänzliche Verbote enthalten oder in gewissen zur Gültigkeit des Geschäfts vorgeschriebenen Bedingungen bestehen, und es ist daher das Wort nur in dem zweiten Satze des §. 7 keineswegs bedeutungslos, vielmehr soll es zur richtigen Auffassung der Ausnahme dienen, welche von der Bestimmung im ersten Satze durch den zweiten Satz gemacht wird. Es wird in letzterem der Fall getroffen, wo die inländische und die ausländische Form eine verschiedene ist; nur müssen natürlich dabei die bei einem Rechtsgeschäfte vorkommenden Handlungen, z. B. Abschluß des Kaufs, Recognition desselben, Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch, gesondert aufgefaßt und beurtheilt werden.

Der §. 8 macht von der Regel des §. 7 eine Ausnahme rücksichtlich der Beurtheilung der persönlichen Fähigkeit eines Ausländers, wenn er im Inlande handelt und es haben in diesem §. nur die hierin ausgenommenen Geschäfte des gewöhnlichen Verkehrs zu Ausstellungen Veranlassung gegeben. Indem man Art. 84 der allgemeinen Wechselordnung für

Digitized by Google

Deutschland generalisirt hat, dürfte der Grund und Zweck dieser Ausdehnung an sich und in Hinblick auf die Motiven unschwer darin zu finden sein, daß der Inländer, der im Inlande mit einem Fremden solche Geschäfte abschließt, welche der Aufenthalt an einem anderen Orte an sich oder nach dem anzunehmenden Zwecke zur nothwendigen oder natürlichen Folge hat, durch seine Unkenntniß des ausländischen Rechts, ja oft selbst des Fremden, welchem ein unbesonnenes oder perfides Verfahren zur Last fällt, nicht in offenbaren Nachtheil gestellt werde. Der Richter hat hiernach ein ausreichendes Anhalten, die fragliche Bestimmung nach dem wahren Sinne des Gesetzes, unter Beachtung der Person, der Oertlichkeit, der Zeit und anderer Umstände zur Anwendung zu bringen, wogegen er durch eine speciellere Fassung in vielen Fällen zu sehr beschränkt werden würde.

In §. 9 sind die darin genannten Nichtstaatsangehörigen der Gegensatz von Inländern im weitesten Sinne und es sind erstere nicht näher bezeichnet, weil hier nichts darauf ankommt, ob sie an dem Orte, wo die Handlung vorkommt, Staatsangehörige sind oder nicht. Auch geht aus der ganz allgemeinen Verweisung auf die Gesetze des Orts der Handlung deutlich hervor, daß diese Gesetze nicht minder zur Anwendung kommen, insoweit sie die Beurtheilung der Handlungsfähigkeit betreffen, wornach der inländische Richter, wenn vor ihm Streit entsteht, allenthalben nach denselben Normen zu entscheiden hat, welche für den Richter am Orte der Handlung maaßgebend sein würden. Die Worte im zweiten Satze „und, inwieweit — nach natürlichen Rechtsgrundsätzen" sind nur der Deutlichkeit wegen zugefügt, obwohl sie nach §. 15 wegbleiben könnten.

Der §. 10, worin unter Rechtsfähigkeit die Fähigkeit,

Digitized by Google

Rechtshandlungen giltig vorzunehmen, mit begriffen ist, handelt über den Fall, wo ein Ausländer Inländer wird, um besonders zu bestimmen, welchen Einfluß diese Aenderung auf vorherige Rechtsgeschäfte hat; derselbe war aus dieser Rücksicht noch neben §. 5 nöthig, und unterscheidet sich seinem Inhalte nach deshalb wesentlich von §. 9, welcher von einzelnen im Auslande vorkommenden Rechtsgeschäften solcher Personen handelt, die dem Sächsischen Staate nicht angehören.

Zu §. 12 und §. 13.

Beiden §§. hat man eine zu große Beachtung ausländischer Gesetze und eine übertriebene Schonung der Ausländer zum Vorwurfe gemacht *), weil §. 12 erlaube, bei Privatverfügungen auch fremde Gesetze zu Grunde zu legen, und weil nicht im §. 13 dem Ausländer der Beweis gleicher Behandlung des Inländers im Auslande auferlegt werde.

Daß man bei §. 12 keineswegs an eine allgemeine professio juris im Sinne des alten Rechts gedacht habe, bedarf hier wohl um so weniger einer Erwähnung, als schon die Fassung des §. auf einzelne Privatverfügungen hinweist. Bei diesen aber, selbst wenn sie im Inlande geschehen, eine Bezugnahme auf ausländisches Recht unter der im §. ausgedrückten Beschränkung zu gestatten, ist nicht nur nicht gefährlich, sondern in der Natur des Privatrechts begründet und in vielen Fällen praktisch nützlich. Gefährlich scheint es nicht, wenn man erwägt, daß Niemand einem ihm unbekannten Rechte sich unterwerfen wird, daß ferner derjenige, welcher aus dem ausländischen Rechte klagt oder excipirt, die Bestimmungen desselben in seine Klage oder Einrede aufnehmen und beweisen muß, wenn er nicht ganz sachfällig werden will,

*) Schrift Nr. 6. S. 43. 45.

Digitized by Google

und daß daher eine Bezugnahme auf ausländisches Recht nur in wenigen einzelnen Fällen vorkommen wird. In der Natur des Privatrechts ist eine solche Bezugnahme insofern begründet, als jeder in der Regel über seine Privatrechte nach Willkür verfügen, daher auch seine Verfügungen nach seinem eigenen Ermessen oder nach fremden Gesetzen und Ansichten treffen darf und es hierbei gleich gelten muß, ob er diese Verfügungen wörtlich aufnimmt oder, unter dem Vorbehalte des später etwa nöthig werdenden Beweises, nur nach seiner Quelle bezeichnet. Praktisch nützlich wird sie bei solchen Geschäften mit Ausländern, welche bei uns nicht vorzukommen pflegen, deshalb im Gesetzbuche nicht speciell beachtet worden sind, sondern nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden müssen, in einem einzelnen Falle aber zur Beseitigung aller Zweifel genauer, wie sich in einer ausländischen Gesetzgebung findet, modificirt werden sollen. Daß bei einem solchen Geschäfte der Richter nach einheimischem Rechte ermessen muß, wieweit es der Privatwillkür unterlag, das hat dasselbe mit jedem anderen Rechtsgeschäfte gemein.

Bei der Entwerfung des §. 13 hat man hiernächst annehmen müssen, daß in civilisirten Staaten solche privatrechtliche Bestimmungen, welche lediglich zum Nachtheile der Ausländer getroffen werden, zu den selteneren Ausnahmen gehören, und es ist daher von einer Präsumtion des Gegentheils um so mehr abzusehen gewesen, als durch eine solche das Erwiderungsrecht zu einer so allgemeinen Geltung kommen würde, daß von einer Gleichstellung der Ausländer und Inländer kaum noch die Rede sein könnte. Auch dem Ausländer ist es sehr oft schwer oder gar unmöglich und in Fällen, wo seine Ansprüche nur Kleinigkeiten betreffen, sehr lästig, den Beweis einer Gleichstellung der Ausländer und

Digitized by Google

Inländer in seinem Vaterlande beizubringen, und es kann ihm daher ein solcher nur zugemuthet werden, wenn das Gegentheil aus beigebrachten Gesetzen, Erkenntnissen oder sonstigen Umständen glaubwürdig anzunehmen ist.

Zu §. 21.

Die Beachtung des Herkommens, als der gewöhnlichen und daher als muthmaßlich vorauszusetzenden Handlungsweise, wird durch §. 21 nicht ausgeschlossen, vielmehr ist der Richter an manchen Stellen des Entwurfs auf dasselbe, als einen Grund seines Entscheidens, besonders in quantitativer Hinsicht, ausdrücklich verwiesen worden. Die Fassung des §. und die Motiven, so wie eine Zusammenhaltung beider mit der Lehre von der Verjährung beweisen hiernächst deutlich, daß man das Gewohnheitsrecht, als eine Quelle objectiver Rechtsnormen, von der Verjährung, als einem Erwerbungs- und Verlustsgrunde subjectiver Rechte wohl zu unterscheiden gewußt hat und daß ein gleicher (dreißigjähriger) Zeitraum, wie bei der Verjährung, zum Entstehen eines Gewohnheitsrechts nur erfordert worden ist, um die richterliche Willkür wenigstens einigermaßen zu fixiren und in der Feststellung der gesetzlichen Zeiträume eine gewisse Gleichheit zu erzielen.

Für den Inhalt des Entwurfes kann der ganze §. entbehrlich erscheinen; für daneben schon bestehende oder noch erscheinende Gesetze, welche Verweisungen auf Gewohnheitsrechte enthalten, ist er nützlich, indem darin obwaltende Streitfragen entschieden werden und die Feststellung des Begriffs und des Entstehens eines Gewohnheitsrechts in einzelnen späteren Gesetzen unnöthig gemacht wird.

Digitized by Google

Abtheilung II.

Von den Personen überhaupt.

Zu §. 24 und §. 26.

Wenn auch zugegeben werden kann, daß beide §§. entbehrt werden können, ohne daß darüber Jemand zweifeln wird, daß der Mensch als vernünftiges Wesen das Recht der Persönlichkeit und daher angeborne Rechte hat, so hat man doch diese §§. aufgenommen, um dadurch den Begriff der Persönlichkeit im eigentlichen Sinne festzustellen und so die Grundlage und zugleich den Gegensatz für die juristische Persönlichkeit (§. 54 flg.) zu gewinnen*).

Zu §. 32 bis §. 37.

Abwesende oder Vermißte heißen erst dann, wenn die zum Antrage auf Todeserklärung berechtigenden Voraussetzungen vorhanden sind, Verschollene im Sinne des Entwurfes. Indem man von Abwesenden und zugleich von Vermißten spricht, ist man §. 24 des Oesterreichischen Gesetzbuchs gefolgt, weil nicht jeder Abwesende vermißt wird, und umgekehrt nicht jeder, welcher vermißt wird, abwesend ist.

In dem §. 36 ist über die Gültigkeit oder Ungültigkeit derjenigen Rechtsgeschäfte, welche in der Zeit der Abwesenheit bis zur Todeserklärung für den Abwesenden abgeschlossen wurden, geflissentlich nichts gesagt worden, um nicht der Beurtheilung derselben nach den Grundsätzen über den Be-

*) Schrift Nr. 6, S. 48.

Digitized by Google

vollmächtigungsvertrag, über die Vormundschaft und über die Geschäftsführung ohne Auftrag durch eine specielle Bestimmung vorzugreifen.

Der §. 37*) handelt zwar, wie die §§. 2004 und 2016 von der Ausantwortung eines Nachlasses; der Inhalt dieser §§. ist aber wesentlich verschieden. Denn 1) §. 37 bezieht sich lediglich auf den Fall, wenn das Leben dessen, der für todt erklärt worden ist, oder sein früherer oder späterer Tod nachgewiesen wird, und bestimmt für diesen Fall das Rechtsverhältniß zwischen denen, welche durch die Todeserklärung Rechte erlangt haben, es mögen vertragsmäßige, letztwillige, gesetzliche Erben, Vermächtnißnehmer oder andere Personen sein, und zwischen dem, welcher für todt erklärt worden ist, aber noch lebt, oder den Personen, welche nach dem Beweise des früheren oder späteren Todes als Berechtigte anzusehen sind. 2) §. 2016 bestimmt zwar für andere, als die in §. 37 berührten Fälle die Rechte, welche der später legitimirte Erbe gegen die bisher als Erben angesehene Person haben soll, beziehentlich der Erbschaft (universitas juris), schweigt jedoch über die Vermächtnißnehmer, weil rücksichtlich ihrer die anderen im Entwurfe über den redlichen Empfang und Besitz einzelner Sachen enthaltenen Vorschriften gelten sollen. 3) §. 2004 entscheidet für alle Fälle (§. 37 und §. 2016), wenn über die Gültigkeit der Ausantwortung des Nachlasses von Seiten des Gerichts oder über die Gültigkeit der Leistungen von Dritten an Dritte in Betreff des Legitimationspunktes, insoweit das gesetzliche Erbrecht in Frage steht, Zweifel erhoben werden, die Frage also eine subjective, keine objective

*) Schrift Nr. 7. S. 41 folg.

Digitized by Google

ist. — Indem der §. 37 von Personen spricht, welche auf Grund der Todeserklärung Rechte erlangt haben, setzt er natürlich voraus, daß das processualische Verfahren richtig eingehalten worden ist, und spricht sich zugleich dahin aus, daß das auf das vorgeschriebene Verfahren gegründete Urtheil nicht blos Rechte anerkennt, sondern dergleichen gewährt. In Bezug auf diese Rechte ist man aus Billigkeit zwar von der bisherigen Strenge abgegangen, jedoch nicht soweit, daß man zu einer völligen Gleichstellung mit den anderen §. 2016 getroffenen Fällen gelangt ist, weil der Erbe und Vermächtnißnehmer neben seinem, zugleich auf dem Edictalverfahren beruhenden redlichen Glauben die gerichtliche Zusprechung der Erbschaft und beziehentlich des Vermächtnisses für sich hat, welche mit allen ihren Folgen in der Zwischenzeit bis zum Eintritte des auflösenden Grundes wirksam bleiben muß. Das Wort „demnach" hat daher nicht blos auf den unmittelbar vorher erwähnten redlichen Besitz sich beziehen sollen, gleich als ob es nichts als eine Verweisung auf §. 144 enthielte, sondern auch aus den Worten: „welche auf Grund der Todeserkärung Rechte erlangt haben" seine Erklärung finden sollen. Uebrigens darf bei einer Zusammenstellung des Oesterreichischen Gesetzbuchs mit obigen §§. zum Zwecke einer Vergleichung der Uebereinstimmung und Abweichung §. 824 des Oesterreichischen Gesetzbuchs nicht übersehen werden.

Zu §. 41.

Die historischen Bemerkungen über die Volljährigkeitserklärung, welche zur Vertheidigung des Oesterreichischen Rechts in der Schrift unter Nr. 6 Seite 51 entwickelt worden sind, sind ebenso gründlich, als richtig. Man muß aber dagegen für den Sächsischen Entwurf darauf aufmerksam machen, daß

Digitized by Google

die Volljährigkeitserklärung in Sachsen von jeher als ein Recht der höchsten Gewalt angesehen worden ist und daß man sich aus staatlichen Rücksichten zur Beibehaltung des Bestehenden um so mehr gedrungen fühlt, als dabei einer Seits bei dem geringern Umfange des Landes und wegen der stets erforderten gutachtlichen Berichtserstattung der Unter- und Mittelbehörden eine erschöpfende Prüfung der Umstände nicht ausgeschlossen, anderer Seits wegen der Wichtigkeit einer Volljährigkeitserklärung eine wünschenswerthe Gleichmäßigkeit in Ertheilung derselben erlangt worden ist. Der dagegen angeführte Grund, daß jede numerische Bestimmung nur nach Durchschnittsberechnung gemacht sein kann und nothwendig zu Ausnahmen für den Einzelnen führt, erscheint nicht durchgreifend, da auch in strafrechtlicher Beziehung die Begnadigung nach philosophischen Grundsätzen oft eine Pflicht ist, ohne daß sie deshalb der richterlichen Cognition überlassen wird.

Blieb man hiernach bei dem Bestehenden, so war deshalb von Bestimmung einer aetas firmata abzusehen, weil die höchste Gewalt nach der ihr zustehenden Machtvollkommenheit zu jeder Zeit davon abgehen kann, wenn sie es für einzelne Fälle für gut hält.

Zu §. 53 bis §. 61.

Die in §. 53 enthaltene Zusammenstellung hat nur einen Uebergang auf die juristischen Personen bilden sollen, und man kann sich daher einverstanden erklären, daß dieser §. für ein Gesetzbuch unnöthig ist. Dagegen muß man die bei §. 54 ausgesprochenen Vorwürfe*), daß im Entwurfe zuviel Zergliederungen in Bezug auf bestehende Gemeinschaften gemacht

*) Schrift unter Nr. 1 S. 34 flg.

Digitized by Google

worden seien und daß es in Betreff der juristischen Personen selbst an Bestimmungen über ihre Rechts-, Willens- und Handlungsfähigkeit fehle, entschieden zurückweisen.

Daß die Gemeinschaft der Rechte, wie namentlich §. 408 flg., §. 518 flg., §. 588 flg. geschehen, ganz abgesehen von den verschiedenen Verhältnissen, in welchen sie vorkommen kann, gesondert von dem Genossenschaftsvertrage aufgefaßt werden mußte, liegt in der Natur der Sache, da eine solche Gemeinschaft nicht nur durch Vertrag, sondern auf viele anderen Arten entstehen kann und da ihre rechtlichen Wirkungen nur außerhalb des Genossenschaftsvertrags rein hervortreten, anstatt daß sie durch letzteren nach der Verschiedenheit seines Zweckes vielfach modificirt werden. Die Genossenschaft bildet hiernächst nach dem Entwurfe den allgemeinen Begriff; sie sind entweder Gesellschaften oder Vereine (§. 1295 flg., §. 1297 flg.), zu jenen gehören die Erwerbsgesellschaften und als eine Art der letzteren die Handelsgesellschaften; zu den Vereinen gehören die Actienvereine. Wenn sie das Recht der juristischen Persönlichkeit erlangen, so ist dies ein außer ihrer Natur liegendes Moment, welches zugleich die Bestimmungen der §§. 54 flg. anwendbar macht. Man darf daher keineswegs die verschiedenen Arten der Gemeinschaft so neben einander stellen, als ob sie gesonderte specielle Institute bildeten, sondern man muß erwägen, daß es nur auf die im Entwurfe eingeschlagene Art und Weise gelingen konnte, das Gemeinschaftliche und Zusammengehörige zu vereinen und das Eigenthümliche gehörig zu begrenzen.

Wenn demnächst einer Genossenschaft juristische Persönlichkeit beigelegt wird, so liegt es offenbar schon hierin, daß sie Rechtsfähigkeit und das Recht hat, die ihr demnach zustehenden Befugnisse auszuüben; es ist aber überdies ihre Wil-

Digitized by Google

lens- und Handlungsfähigkeit in den §§. 54 bis 58 so klar ausgesprochen worden, daß hierüber gar kein Zweifel aufkommen kann. Bei Beantwortung der Frage, wie sie vertreten werden und wie sich bei ihrer Vertretung ihr Wille kund giebt, ist rücksichtlich der sogenannten politischen Gemeinden auf die politischen Gesetze zu verweisen; bei anderen Körperschaften kommt es auf den ihrer Begründung unterliegenden Vertrag an, und soweit es sich um Actienvereine und Gewerkschaften handelt, werden, wenn der Vertrag nichts Besonderes enthält, die in diesem Entwurfe und in dem Berggesetze enthaltenen Bestimmungen maaßgebend. Dabei ist nicht zu übersehen, daß zur Erwerbung der Persönlichkeit für Genossenschaften nach §. 54 in der Zukunft ausdrückliche Verleihung der Staatsregierung erfordert wird, diese aber vor der Verleihung stets darauf sehen wird, daß in den Statuten die Vertretung gehörig geordnet ist. Wie juristische Personen einen Eid zu leisten haben, fällt der Proceßgebung anheim, und es mußten daher die §§. 55 bis 57 genügend erscheinen.

Was noch insbesondere den §. 57 anlangt, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß in §. 337 des Oesterreichischen Gesetzbuches die Worte „des größeren Theils" fehlen und daß hierauf die Verschiedenheit der Ansichten hinsichtlich der Auslegung besonders zu beruhen scheinen. Man muß unterscheiden, ob der Besitzergreifung ein förmlicher Gemeindebeschluß vorangegangen ist oder nicht. In jenem Falle ist der Beschluß die maaßgebende Handlung, welche bei Beurtheilung der Redlichkeit oder Unredlichkeit in Betrachtung kommt; es kommt daher nicht auf den Glauben derjenigen, welche den Beschluß ausführen und daher nur als Beauftragte auftreten, sondern nur auf die Redlichkeit oder Unredlichkeit der Mehrzahl der Mitglieder an, welche an der Beschlußnahme Theil

Digitized by Google

genommen haben. Im entgegengesetzten Falle wird die Handlungsweise nach dem Glauben der Handelnden beurtheilt, es mag die Gemeinde durch ihre Vertreter oder durch Mitglieder repräsentirt werden, dafern nur die Handlungsweise eine derartige ist, daß sie als Wille der Gemeinde angesehen werden kann. Denn wenn erst noch ein späterer Beschluß der Gemeinde hinzukommen muß, so muß natürlich dieser spätere Beschluß als maaßgebend betrachtet werden; im entgegengesetzten Falle schwindet jeder Zweifel von selbst. Man hat übrigens hier, wo von rein factischen Verhältnissen die Rede ist, geflissentlich nicht von Vertretern der Gemeinde, sondern von „im Namen der Gemeinde Handelnden" gesprochen, weil die Gemeinde öfters nicht durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter, sondern durch ihre Mitglieder handelt.

Abtheilung III.

Von den Sachen überhaupt.

Zu §. 62.

Wie in den Quellen des Römischen Rechts das Wort res in einem weiteren Sinne gebraucht wird, indem man darunter jedes Rechtsobject begreift, so ist auch in dem Preußischen Landrechte und in dem neueren Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten (II. Thl. Sachenrecht Tit. 1. §. 1), im Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuche §. 285 und hier in §. 62 dem Worte Sache eine weitere Bedeutung gegeben worden, indem man dadurch die Gegenstände eines Rechts im Gegensatze des Rechtssubjectes ausdrücken wollte. Es kommt darin aber auch das Wort res

Digitized by Google

und das Wort Sache öfters in dem engeren Sinne vor, wornach es nur solche in die Sinne fallende Rechtsobjecte bezeichnet, welche sich in der Anschauung als selbstständig darstellen. Obwohl es theils daraus, daß neben den Sachen noch andere Rechtsobjecte genannt sind, theils daraus, daß Sachen den Rechten ausdrücklich entgegengesetzt werden, theils aus dem Inhalte der Bestimmungen selbst unschwer zu entnehmen ist, wenn an einzelnen Stellen das Wort „Sache" nur im engeren Sinne gebraucht worden ist; hat man doch in mehreren kritischen Schriften*) eine solche Unterscheidung völlig außer Acht gelassen und an den Mangel einer solchen Unterscheidung die Behauptung von Inconvenienzen geknüpft, welche einer besonderen Widerlegung nicht bedürfen. Es wird aber besser sein, derartigen Interpretationen dadurch vorzubeugen, daß man §. 62 in der Fassung etwas ändert, was wieder eine redactionelle Aenderung in §. 65 und §. 66 zur Folge haben muß.

Zu §. 68.

Der Art. 526 des Code civil sagt: sont immeubles — les actions qui tendent à revendiquer un immeuble. In dieser Beziehung weicht der Entwurf keineswegs ab**). Denn es müssen nach der Vorschrift des §. 68 die Klagen, welche aus dem Eigenthume an einem Immobile hervorgehen, von den persönlichen Klagen unterschieden werden, welche auf Uebertragung des Eigenthums gerichtet sind. Da nämlich in jenem Falle die unbewegliche Sache schon zu dem Vermögen

*) Dies ist besonders in der Schrift unter Nr. 7 namentlich S. 178 f. 183 f. der Fall gewesen.

**) Schrift Nr. 6. S. 60.

Digitized by Google

des Klägers gehört, so ist das Klagrecht nur ein Ausfluß aus dem Eigenthume, nur eine rechtliche Folge davon, daß die Sache selbst Theil des Vermögens ist, nicht aber als ein selbstständiges Zubehör des letzteren aufzufassen; wenn dagegen nur erst ein Klagrecht auf Erfüllung eines über ein Grundstück geschlossenen Kaufes zusteht, so muß die im ersten Satze des §. 68 ausgesprochene Regel um so mehr gelten, als in vielen Fällen solche Klagen gar nicht zum Besitze der Sache, sondern nur zur Entschädigung dafür führen.

Zu §. 69 und §. 70.

Wie die Römer res, quae in genere suo functionem recipiunt, — oder quae pondere, numero, mensura consistunt (l. 2. §. 1. D. de reb. cred. XII. 1.) — oder quae communi specie continentur (l. 2. D. de solut. XLVI. 3.), von solchen Sachen unterscheiden, quae usu (auch: ipso usu) consumuntur (auch: tolluntur, oder quae in abusu consistunt) (l. 1. l. 5. §. 1 et 2. D. de usufr. VII. 2. §. 2. J. de usufr. II. 4); so hat man auch hier die Unterscheidung vertretbarer und verbrauchbarer Sachen und zwar so, wie sie in der Natur der Sachen und in den allgemeinen Verkehrsverhältnissen liegt, besonders um deswillen aufgestellt, weil die Praxis viele Beispiele unrichtiger Auffassungen liefert, indem man unter den sogenannten res fungibiles bald die eine, bald die andere Art von Sachen begreift. Diese Unterscheidung wird besonders bei dem Nießbrauche, dem Leihvertrage und dem Pacht- und Miethcontracte wichtig. Die Erklärung des §. 555, sowie die Frage, ob eine allgemeine Definition der verbrauchbaren Sachen durch Specialbestimmungen bei den einschlagenden Lehren entbehrlich gemacht werden könne, ist an einem anderen Orte zu beantworten.

Digitized by Google

Vergleiche auch den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten Thl. II. §. 61. Oesterreichisches Gesetzbuch §. 301.

Zu §§. 76 bis 89*).

In der Betrachtung einer Sache pflegt man 1) deren Substanz, den Inbegriff aller derjenigen Bestandtheile, welche die Sache ausmachen, und 2) Zubehörungen zu unterscheiden, welche entweder ihres natürlichen Zusammenhanges wegen solche sind oder nur im rechtlichen Sinne als solche angesehen werden. Man bringt hiermit ferner die Lehre der Erwerbung des Eigenthums per acquisitionem insofern in Verbindung, als man sie auf die Rechtsregel gründet: res accessoria sequitur suum principale.

Obwohl jene Unterscheidung in einem Lehrbuche einigen Werth haben mag, so ist sie doch, abgesehen davon, daß selbst im Römischen Rechte die accessiones öfters in einem, Bestandtheile einer Sache umfassenden Sinne gebraucht werden, für die Praxis ganz bedeutungslos. In der Zusammenstellung der materiellen Abweichungen des revidirten Entwurfes (eines bürgerlichen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten) zum Sachenrechte von dem Allgemeinen Landrechte S. 1 heißt es unter 3:

> Der Gegensatz von: „Pertinenzstücken" und: „Substanz," wie ihn die §§. 43 und 44. Thl. I. Tit. 2 des allgemeinen Landrechtes aufstellen, ist als unhaltbar betrachtet worden, weil sich durchaus nicht

*) Diese Deduction ist besonders wegen der Schrift unter Nr. 7 S. 191 folg. nöthig erschienen.

Digitized by Google

bestimmen läßt, wenn eine Sache aufhöre, Pertinenzstück zu sein, und wenn sie anfange, Substanz zu werden; vielmehr bildet die Sache mit allen Pertinenzstücken die Substanz.

Selbst wenn man einfache Beispiele von beweglichen Sachen aufstellt, gelangt man bei der Unterscheidung von Bestandtheilen und natürlichen Zubehörungen zu Schwierigkeiten und, will man diese lösen, in Bezug auf die Bestandtheile wiederum auf eine Sonderung von wesentlichen und nicht wesentlichen Bestandtheilen. Bei Aufstellung der Rechtsregel aber, daß das, was von dem Ganzen gilt, auch von allem dem gelten müsse, was dazu gehört, kommt es natürlich nur darauf, was nach den Gesetzen als zur Sache gehörig betrachtet werden soll, nicht aber auf den Grund an, weshalb es als Theil der Sache angesehen wird.

Was hiernächst die Frage anlangt, ob und inwieweit Eigenthum einer für sich bestehenden Sache durch deren Vereinigung mit einer anderen Sache erworben werde, so beruht der Grund des Eigenthumsübergangs nicht lediglich und einzig darin, daß sie Zubehör in der oben unter 2 angegebenen Bedeutung geworden ist, als vielmehr in der Art der Vereinigung, welche eine Sonderung unthunlich macht, und es leidet daher die Erwerbung per accessionem in vielen Fällen Anwendung, wo die Sache Bestandtheil einer anderen wird, und ist wiederum in vielen Fällen nicht anwendbar, wo eine Sache zum Zubehöre in dem engeren doctrinellen Sinne gemacht worden ist; ja sie tritt selbst dann ein, wo eine neue Sache aus mehreren anderen Sachen entsteht, ohne daß die eine oder andere der mehreren vereinten Sachen als Hauptsache oder Zubehör aufgefaßt werden kann. Jene Regel: res accessoria sequitur suum principale, ist daher mehr

Digitized by Google

bei der Frage, wer erwirbt, als bei der Frage, was erworben hat, von Bedeutung.

Aus diesen Gründen hat man in dem §. 76 keine Definition von Zubehörungen aufgestellt, sondern alles das aufgeführt, was nach dem Gesetze als zu einer Sache gehörig betrachtet werden soll, hierbei von einer Unterscheidung der Bestandtheile und Zubehörungen geflissentlich abgesehen, in Folge dessen sodann, namentlich in §. 85 flg. Gegenstände als Zubehörungen in diesem weiteren Sinne mit aufgezählt, welche bei einer solchen Unterscheidung, wie von Anderen gemacht wird, zu den Bestandtheilen zu rechnen sein würden. Der §. 84 mußte beigefügt werden, weil in diesem allgemeinen Theile nur der Umfang einer Sache im rechtlichen Sinne bestimmt werden sollte; dagegen gehört die Beantwortung der Frage, wiefern bei der Einräumung eines Rechts an der Hauptsache die Unterlassung der Anzeige, daß eine Sache kein Zubehör sei, einen Entschädigungsanspruch begründe, zu den Regeln von der Gewährleistung, und die Beurtheilung, wie eine fremde Sache durch die Art der Verbindung sofort erworben werde, also mit der Verbindung sofort aufhöre, eine fremde Sache zu sein, in die Lehre von der Erwerbung durch Zuwachs. Das Weitere hierüber und insbesondere über die Fassung des §. 283 bleibt der Entwickelung am gehörigen Orte vorbehalten.

Im §. 88 haben Manche überdies noch die Neuerung bedenklich gefunden, wornach Vieh, Schiff und Geschirr als Zubehörungen eines landwirthschaftlichen Grundstücks angesehen werden sollen, und es sind daher hierüber noch besonders einige Worte beizufügen, welche zur Rechtfertigung dieser Neuerung dienen sollen.

Es enthalten nicht nur die Gesetzgebungen anderer Staa-

Digitized by Google

ten, insonderheit der Code civil Art. 524, das Preußische Landrecht und wiederholt der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten (Sachenr. §. 28), sowie das Oesterr. bürgerl. Gesetzbuch gleiche Bestimmungen über die Pertinenzqualität der Inventarien bei Landwirthschaften, sondern man hat auch in Sachsen diese Auffassung, welche schon bei §. 11 Tit. 39 der Erl. Proceß-Ordnung vorgeschwebt zu haben scheint, in §. 64 des Entwurfes zu dem Grund- und Hypothekengesetze vom 6. Novbr. 1843 zur Geltung zu bringen gesucht. Bei einer wiederholten Prüfung hat man neuerlich wiederum §. 88 für sachgemäß und zweckmäßig erachtet, weil dadurch eine gleichmäßige Anwendung der über die Zubehörungen in dem Entwurfe aufgestellten Grundsätze erreicht, den Devastirungen landwirthschaftlicher Grundstücke vorgebeugt und eine höhere Verwerthung derselben bei Subhastationen erwartet, überdies eine Uebereinstimmung des Sächsischen Rechts mit den Gesetzgebungen der größeren Nachbarstaaten herbeigeführt wird. Dagegen mag weder darauf, daß der Eigenthümer durch eine solche Bestimmung zu sehr in der Bewirthschaftung beschränkt werde, noch auch auf eine zu große Begünstigung der Hypothekarier vor den chirographarischen Gläubigern Bezug genommen werden. Denn was die Dispositionsfreiheit des Eigenthümers anlangt, so sind die §§. 472 und 480 mit §. 88 zusammenzuhalten, und da hiernach das Inventarium in der Regel beliebigen Aenderungen des Eigenthümers unterliegt, so werden kaum jemals Gelder bis zu dem äußersten Betrage dargeliehen werden, somit aber die höheren Verwerthungen auch den Chirographariern zu Gute gehen.

Digitized by Google

Zu §. 96 bis §. 98.

Als Arten der Nutzungen werden in §. 97 unter 1. die Erzeugnisse aus der Sache aufgeführt und diese deshalb nicht „Früchte" genannt, weil die gewöhnliche und eigentliche Bedeutung dieses Wortes zu eng ist, namentlich auf verschiedene Erzeugnisse der Thiere nicht paßt.

In Bezug auf die Bestimmungen über die Erwerbung der Erzeugnisse hat man sich gegen den Entwurf ausgesprochen, einerseits, weil man das deutschrechtliche Princip insoweit verlassen habe, als es bisher in Sachsen befolgt worden sei; andererseits, weil man von dem Principe des Römischen Rechts in §. 98 unter 2. theilweise abgegangen sei *).

Jenen Einwürfen, welche in der Schrift unter Nr. 1. S. 18 ff. deducirt worden sind, ist schon durch die gründliche Abhandlung in der Schrift unter Nr. 6. S. 62 ff. begegnet worden. Es geht daraus genügend hervor, wie die Grundsätze des Entwurfes keineswegs auf einer irrigen Auffassung des Oesterreichischen Gesetzbuches beruhen, sondern daß letzteres vielmehr in der Schrift unter Nr. 1. vielleicht aus einem Uebersehen des §. 420 und §. 294 jenes Gesetzbuches mißverstanden und unrichtig erklärt worden ist. Was über das im Entwurfe befolgte Princip selbst noch zu sagen sein dürfte, muß an §. 284 des Entwurfes angereiht werden, und es bleibt daher hier nur noch über den oben zuletzterwähnten, in entgegengesetzter Richtung gemachten Einwurf etwas zu sagen übrig.

Obwohl nach §. 98 unter 1. die Erzeugnisse für erhoben

*) Schrift unter Nr. 6. S. 65 f.

Digitized by Google

gelten sollen, wenn sie auf irgend eine Art von der Hauptsache getrennt worden sind, und sodann unter 2. rücksichtlich derjenigen Vortheile, welche Andere dem Besitzer der Sache wegen dieser zu leisten haben, auf die Erhebungs- oder Leistungszeit verwiesen wird, so dürfte doch in dieser letzten Bestimmung kein Zurückgehen auf den deutschen Grundsatz des verdienten Gutes zu finden sein. Denn in Fällen, wo ein Dritter dem Besitzer zu Zahlungen von Zinsen und dergleichen gehalten ist, es sich also von feststehenden Leistungen handelt, kann weder von einer Trennung der Frucht von der Hauptsache, noch auch von einem Verdienen des Besitzers die Rede sein, da solche Leistungen gar keine Früchte sind, welche mit der Hauptsache zusammenhängen und durch Arbeit gewonnen werden, ihrer Natur nach also das Princip der Fruchtgewinnung auf sie nicht paßt; und es sind daher auch derartige Genüsse in §. 97 zu den Nutzungen gerechnet, jedoch gesondert von den Erzeugnissen aufgeführt worden; und es mußte demnach für die Annahme der Erhebung ein Zeitpunkt festgestellt werden, welcher einestheils dem bei wirklichen Erzeugnissen aufgestellten Grundsatze nicht geradezu widerspricht, anderntheils Erwerb und Verlust des Rechts nicht von der zufälligen Pünktlichkeit oder Saumseligkeit eines Dritten abhängig macht. Demzufolge ging man von der Voraussetzung aus, daß der Verpflichtete zu gehöriger Zeit zahlt, hielt dabei den Satz fest, daß, wenn er saumselig ist, diese Saumseligkeit dem, welcher die Zahlung zur richtigen Zeit für sich empfangen hätte, nicht zum Nachtheile gereichen kann, und machte nur eine Ausnahme bei Zahlungen, welche an die Stelle der fortwährenden Benutzung treten, in einer Art, daß weder die Zufälligkeit der Gebrauchsabtretung an einen Anderen, noch die Nachlässigkeit in dem

Digitized by Google

Gebrauche oder der Zahlung an dem Rechtsverhältniſſe der zur Theilung Berufenen etwas ändern kann. —

Noch hat man in dieſer Abtheilung eine Aufzählung der Sachen vermißt, welche dem Verkehre entzogen ſind. Allein die Gründe, weshalb eine Sache gänzlich oder in gewiſſer Beziehung, für immer oder zeitweilig außerhalb des Verkehres iſt, beruhen entweder 1) in der Natur der Sache ſelbſt, um welche es ſich handelt, da ein Privatverkehr mit derſelben undenkbar iſt, oder 2) in beſonderen geſetzlichen Beſtimmungen, welche das Bedürfniß des Staates, oft nur für eine kurze Zeit, hervorruft, oder endlich 3) in willkürlichen Beſtimmungen der Intereſſenten, welche in Verträgen oder letzten Willen enthalten ſind. Die Aufzählung der durch den erſten Grund getroffenen Gegenſtände hielt man für unnöthig, indem man zugleich erwog, daß die in anderen Geſetzbüchern und Entwürfen geſchehene Erwähnung der fließenden Waſſer und der Luft nicht einmal in ihrer Allgemeinheit richtig erſcheint. Die Beſtimmungen unter 3. ſind an ſich, die unter 2. in Hinblick auf die Abgrenzung des Entwurfes nicht geeignet, in demſelben Aufnahme zu finden, und man hat daher die §§. 62. 64. 271. 305. und 1887. für ausreichend gehalten, indem dieſelben im Beſonderen die nöthigen Unterlagen für Entſcheidung ſolcher Fälle gewähren, wenn ein Vertrag über Unmöglichkeiten eingegangen oder Jemandem eine ganz oder beziehungsweiſe außer Verkehr befindliche Sache vermacht worden iſt.

Digitized by Google

Abtheilung IV.

Von den Rechten im Allgemeinen.

Zu §. 101 und §. 102.

Wenn man auch in der Anordnung des Entwurfes von einem Personenrechte (jus personarum) im Sinne des Römischen Institutionensystems hat absehen müssen, da die Unterscheidung der Menschen nach der Verschiedenheit des Status bei uns wegfällt, so giebt es doch gewisse Befugnisse, welche, wie die der Ehegatten, der Eltern und Kinder, der Vormünder und Pflegbefohlenen, der Dienstherrschaften und Dienstleute unter einander, auf persönlichen Eigenschaften und bleibenden Verhältnissen beruhen und dergestalt die Persönlichkeit berühren, daß sie von anderen, auf Sachen sich beziehenden Rechten unterschieden werden müssen. Ihre Verschiedenheit zeigt sich in der Entstehung, selbst in den Verhältnissen, welche erst durch Vertrag begründet werden, in der Uebertragbarkeit, in der Verjährung, und man hat daher den §. 101 vorausgeschickt, um dadurch für §. 102 diejenige Beschränkung zu gewinnen, in welcher die hierin aufgestellte Eintheilung aufzufassen ist. Indem man in letzterem die dinglichen Sachenrechte definirte, glaubte man durch die Fassung hinreichend ausgedrückt zu haben, daß sie unmittelbar auf die Sache dergestalt gehen müssen, daß sie gegen jeden Inhaber oder Störer gelten. Es gewinnt überdies diese Definition noch mehr Licht, wenn damit die Begriffsbestimmung des Gegensatzes, der persönlichen Sachenrechte zusammengehalten wird, da sich aus der darin angegebenen Beschränkung auf eine bestimmte, aus einem besonderen Grunde verpflichtete Person

Digitized by Google

klar ergiebt, was unter jener unmittelbaren Beziehung auf die Sache zu verstehen sei. Dabei war die Natur der einen, wie der anderen Sachenrechte nach der Regel aufzufassen, und es bedurfte keiner Hinweisung auf einzelne Beschränkungen oder Ausdehnungen, da es gewiß Niemandem einfallen wird, das Eigenthum für ein persönliches Recht oder ein persönliches Recht für ein dingliches Recht zu erklären, weil beziehungsweise jenes einmal beschränkt oder dieses einmal ausgedehnt ist.

Eine Unterscheidung der persönlichen Sachenrechte, je nachdem sie eine bestimmte Sache (species) oder eine Quantität betreffen, kann zwar in der Lehre von den Inhibitionen einflußreich werden, gehört aber in das Proceßrecht.

Zu §. 103 *).

So einfach der Satz ist, daß ein Recht durch den Eintritt derjenigen Thatsachen erworben wird, von welchen die Gesetze die Entstehung desselben abhängig machen, so hat doch die Anwendung dieses Satzes in der Praxis manche Schwierigkeiten und es war daher in dem §. 103 nicht sowohl um die Aufstellung jenes allgemeinen Satzes, als vielmehr um eine Hinweisung auf die Verschiedenheit der factischen Voraussetzungen zu thun, welche in der Zusammenhaltung mit dem Gesetze die Rechtserwerbung begründen. Wenn deshalb unmittelbar aus dem Gesetze entspringende Rechte denjenigen entgegengesetzt werden, welche durch eine nach dem Gesetze hinzukommende Handlung bedingt werden, ohne daß hierbei zwischen Handlungen dessen, der ein Recht erwirbt, und Handlungen dessen, der verbindlich wird, unterschieden

*) Schrift unter Nr. 7 S. 245.

Digitized by Google

wird, so kann ein Zweifel darüber nicht aufkommen, wie diese Gegensätze aufzufassen sind und daß insonderheit unter den Handlungen sowohl Verträge, als einseitige Handlungen, unter letzteren sowohl erlaubte, als widerrechtliche und unter den erlaubten auch die Geschäftsführung ohne Auftrag zu verstehen ist. Um ein Beispiel anzuführen, will man nur die Verschiedenheit der Entscheidung über die rückwirkende Kraft eines Erbfolgegesetzes bei der Erbfolge aus dem Gesetze und aus einem Nachlaßvertrage hinweisen.

Man hat diesen §. auch deshalb aufgenommen, damit das Gesetzbuch selbst eine Grundlage und ein Anhalten für die specielleren transitorischen Bestimmungen des Publicationsgesetzes gewähre.

Zu §. 104 bis §. 108 *).

In der Auffassung und Erklärung dieser §§. darf vor Allem nicht übersehen werden, daß in §. 104 die Worte „nach dem Gesetze" an die Spitze gestellt, in §. 105 aber weggelassen sind. Es wird in §. 104 die Dauer, Anfang und Ende des Tages, des Monates und des Jahres nach dem Kalender bestimmt, ohne daß dadurch einer anderen Feststellung der Interessenten hat vorgegriffen werden sollen, es mag dieselbe aus den Worten oder den Umständen erkennbar sein. Denn oft wollen die Parteien durch das Wort „Tag" nur einen Zeitraum von 24 Stunden bezeichnen; im Zweck des Vertrages liegt schon die Bestimmung des Anfanges. Der §. 105 dagegen bezieht sich nach seiner allgemeinen Fassung sowohl auf gesetzliche Vorschriften, als auf willkürliche Verfügungen der Interessenten und löst insonderheit einige

*) Schrift unter Nr. 7 S. 38 folg.

Digitized by Google

Zweifel, welche namentlich auch durch eine falsche Ausdrucksweise oder einen Irrthum der Parteien hervorgerufen werden. Man hat zwar die Beziehung der in dem zweiten Satze enthaltenen Entscheidung auf Wochenfristen für unmöglich erklärt; allein so singulär der Fall ist, so ist es doch vorgekommen, daß eine wiederkehrende Leistung auf den ersten Tag der fünften Woche jedes Monats verabredet war, weil man die Kürze des Monats Februar außer Acht gelassen hatte.

Da hiernächst §. 107 festsetzt, daß ein Recht, dessen Erwerbung an einen gewissen Tag gebunden ist, mit dem Anfange des Tages erworben werde, so hat man §. 187 nicht angemessen und consequent finden wollen, weil hiernach die Verjährungszeit mit dem Ablaufe des letzten Tages der gesetzlichen Zeit vollendet werden solle, obwohl die Ersitzung des Eigenthums und einer Servitut zu den Erwerbungsfällen gehöre, und man hat hierbei zugleich dem §. 187 insofern Undeutlichkeit vorgeworfen, weil hierin eine genauere Angabe darüber vermißt werde, was unter dem „letzten Tage" zu verstehen sei. Gegen diese Ausstellungen ist in der ersten Beziehung zuvörderst anzuführen, daß bei jeder Verjährung als der hauptsächliche Gesichtspunkt das Erlöschen des Rechts aufgefaßt werden muß und daß demnach §. 187 mit §. 108 in bestem Einklange steht, wornach gesetzlich bestimmte Fristen, innerhalb deren eine Rechtsverfolgung gestattet wird, bis auf den letzten Augenblick ausgedehnt werden. Gewiß würde man es auch getadelt haben, wenn bei der erlöschenden Verjährung eine andere Berechnungsart, als bei der Ersitzung vorgeschrieben oder bei einer gleichen Vorschrift der Erwerbende vor dem Verlierenden begünstigt worden wäre. Hiernächst geht aus einer Zusammenhaltung des §. 104, wornach der Tag zu 24 Stunden gerechnet werden soll, und des §. 108,

Digitized by Google

wornach dem Verlierenden der letzte Augenblick der Frist zu Statten kommt, unzweifelhaft hervor, daß, wenn von einer dreißigtägigen Verjährung die Rede ist und diese am ersten März begonnen hat, die Verjährungsfrist in den 31. März hineinreicht und daß daher nach §. 187 die Verjährung erst mit dem Ablaufe des 31. März für vollendet angesehen werden kann. Die §§. 660 und 868 stehen hiermit ganz in Einklange.

Abtheilung V.

Von dem Besitze.

In der Lehre von dem Besitze ist zuerst im Allgemeinen die Zusammenstellung des Inhalts des Sächsischen Entwurfes und des Oesterreichischen Gesetzbuches, welche in der Schrift unter Nr. 1 S. 63 folg. geliefert worden ist, und der Tadel zu berühren, welchen man wegen der Ausscheidung der Bestimmungen über die Uebergabe aus dieser Lehre ausgesprochen hat*).

Insofern jene Zusammenstellung die Meinung verbreiten soll, als ob man in dieser Lehre sich lediglich mit einigen redactionellen Aenderungen des Oesterreichischen Gesetzbuches begnügt habe, hat man nur auf die gänzliche Uebergehung des Rechtsbesitzes in dieser Zusammenstellung und auf die Schrift unter Nr. 6 S. 74 bis 93 hinzuweisen, indem in letzterer einer ausführlicheren Darstellung der wichtigsten Aenderungen die allgemeine Bemerkung vorausgeschickt wird,

---

*) Schrift Nr. 6. S. 79.

Digitized by Google

daß in dieser Lehre der Sächsische Entwurf nach dem Vorbilde des Hessischen, der Savigny'schen Theorie huldige und daß diese Partie in selbigem als eine der gelungensten zu betrachten sei. Dagegen kann man zwar dem Verfasser der zuletzt angeführten Schrift nicht bestreiten, daß die Uebertragung des Besitzes und des Innehabens die Grundlage aller anderen Traditionen ist und, insofern sie das Innehaben begründet, auch bei dem Pfandrechte wichtig wird, und daß daher die Lehre von der Uebergabe nicht blos unter die Erwerbungsarten des Eigenthums gehört; allein, indem man dieser Lehre des Zusammenhanges wegen, welchen sie mit der Eintragung in die Grund- und Hypothekenbücher hat, jene zuletzt erwähnte Stellung anwies, glaubte man einer zu beschränkenden Auffassung dadurch genügend vorzubeugen, daß man in §. 124 ausdrücklich darauf verwies und die §§. 340 folg. in der Allgemeinheit faßte, wie es geschehen ist. Diese §§. sind durch die Verweisung offenbar ein Theil der Lehre vom Besitze geworden.

Zu §§. 123, 155 und 156.

Es ist zur Fortsetzung des Besitzes, namentlich bei Grundstücken keineswegs nöthig, daß Jemand in jedem Augenblicke eine solche Handlung vornehme, welche zur Erlangung des Besitzes erfordert wird, sondern es genügt, wenn er nach der Erwerbung nur in dem Verhältnisse sich befindet, eine solche Handlung vornehmen zu können. Wenn es sich daher um die Bemächtigung eines fremden Besitzes und demnach um Entsetzung eines Anderen handelt, so müssen die Bestimmungen in §. 123 mit §. 155 folg. zusammengehalten werden.

Digitized by Google

Zu §. 132*).

Der Begriff des redlichen Glaubens ist an sich so klar, daß er keiner besonderen Bestimmung bedarf. Da jedoch die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes von dem Bewußtsein und der Meinung des Besitzers, welche dem Auge des Richters nicht offen stehen, abhängig und auf die Auseinandersetzung mancher Rechtsverhältnisse sehr einflußreich sind, so war es nöthig, den Richter darauf hinzuweisen, worauf er seine Annahme des redlichen oder unredlichen Glaubens zu gründen habe. Ohne nun über die Beweislast in dieser Hinsicht hier etwas zu verfügen, bestimmt §. 132, daß der Richter, wenn die Redlichkeit oder Unredlichkeit in Frage kommt, nach den äußeren Umständen urtheilen und, wo keine Gewißheit aus Geständnissen vorliegt, die Wahrscheinlichkeit und zwar in unbeschränkter Maaße zur Richtschnur nehmen soll. Er muß die Thatsachen, worauf das Urtheil basirt werden soll, (§. 134), nach ihrem nothwendigen oder zufälligen, unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange mit der daraus zu ziehenden Folgerung, nach ihrer Mehrheit und gegenseitigen Unterstützung, er muß die Persönlichkeit desjenigen, von dessen Glauben die Rede ist, nach seiner geistigen und moralischen Bildungsstufe und nach dem hieraus anzunehmenden Eindrucke der vorliegenden Thatsachen auf ihn, so weit sie ihm bekannt waren oder bekannt sein mußten, auffassen und hieraus auf die Meinung und das Bewußtsein des Besitzers schließen, und er wird daher einen Besitzer so lange für einen redlichen halten, als nicht die Gründe, wo-

*) Schrift Nr. 7. S. 51 folg.

Digitized by Google

rauf sein Glauben beruht, sie mögen der allgemeinsten Natur sein, dergestalt mit der Wahrscheinlichkeit streiten, daß er bei den vorliegenden Umständen zu der Annahme des Gegentheils sich gedrungen fühlt, dagegen aber auch keineswegs durch die Behauptung einer Redlichkeit sich täuschen lassen, wo sie den Gesetzen der Vernunft widerstreitet. Dabei ist weder in §. 132, noch an einer anderen Stelle gesagt worden, daß ein verschuldeter Irrthum für eine Unredlichkeit gelten solle; es heißt vielmehr, um ein solches Mißverständniß zu beseitigen, im dritten Satze des §. 132 ausdrücklich, daß aus Irrthum in Thatsachen oder über gesetzliche Vorschriften Jemand ein unrechtmäßiger und doch redlicher Besitzer sein könne, ohne daß dabei zwischen entschuldbarem und nicht entschuldbarem Irrthume unterschieden wird, und wenn schon in den Motiven zu §. 132 bemerkt worden ist, daß es dessenungeachtet Fälle geben könne, wo ein verschuldeter Irrthum gleiche Folge haben könne, wie der unredliche Besitz, so wird dadurch jener Grundsatz insofern nicht alterirt, als es nicht nur gesetzliche Ausnahmen giebt (§. 2016), sondern der Grund auch in einer besonderen Verpflichtung, für den Irrthum, zu haften beruhen kann. Der §. 2016 läßt insonderheit bei einem unrechtmäßigen Erbschaftsbesitze die rechtlichen Folgen eines unredlichen Besitzes auch dann eintreten, wenn der Besitzer zwar in gutem Glauben war, aber unter Umständen sich des Nachlasses anmaßte, bei welchen er nach der ausdrücklichen Bestimmung der Gesetze über die Legitimation eines Erben sich gar nicht für den Erben halten durfte. Indem man es nämlich nicht angemessen fand, die gerichtliche Ausantwortung eines Nachlasses als Regel vorzuschreiben, mußte man wohl erwägen, wie die Menschen geneigt sind, vermeintliche Erbansprüche auf die voreiligste Weise zu verwirklichen, und

Digitized by Google

man hat deshalb die Verfügung in §. 2016 getroffen, indem man das gute Recht des wahren Erben besser, als die widerrechtliche Anmaßung des Unbefugten beachten zu müssen glaubte.

Zu §. 146 bis §. 148 und §. 153*).

Bei Beurtheilung der hier bemerkten §§. und bei Zusammenhaltung derselben mit §. 2016 scheint man übersehen zu haben, daß sie, wie doch ihre Stellung zeigt, lediglich von einzelnen Sachen handeln, daß sie hiernächst zwar bei der Ausantwortung einer Erbschaft, insoweit es sich von einzelnen Sachen, als deren Bestandtheilen, handelt, ebenfalls zur Anwendung gebracht werden sollen, daß hierbei aber noch mancher andere Aufwand in Frage kommt, wobei andere Bestimmungen, namentlich die über die Geschäftsführung ohne Auftrag und die Verwendung zum Nutzen eines Andern zur Entscheidung dienen. Faßt man obige Bestimmungen über den Aufwand in dieser Maaße auf, so entspricht es gewiß der Consequenz, ohne Unterscheidung von Erbschaftssachen und anderen Gegenständen dieselben Vorschriften eintreten zu lassen.

Muß der unredliche Besitzer eine Sache herausgeben, so soll er in einer Maaße Ersatz leisten, daß dem Eigenthümer gar kein Schaden übrig bleibt, wie dies §. 152 und §. 154 zeigen, und hat er überdies selbst sich den Besitz der Sache durch eine widerrechtliche Handlung, wie Raub, Diebstahl verschafft, so kann außerdem seine Verpflichtung aus diesem Gesichtspunkte nach den Vorschriften über den Ersatz noch

*) Schrift Nr. 7. S. 21.

Digitized by Google

weiter gehen. Dagegen liegt es durchaus nicht in dem Rechte des Beeinträchtigten, etwas Mehreres zu fordern oder auf Kosten des unredlichen Besitzers zu behalten, sondern es gehört, so weit dem Staate noch eine andere nachtheilige Folge aus Rücksichten des öffentlichen Wohles nöthig erscheint, diese in das Gebiet des Criminalrechts. In dem Römischen und dem älteren Deutschen Rechte kann manche privatrechtliche Bestimmung aus der mangelhaften Auffassung des Strafrechts, insonderheit in Betreff der Privatdelicte gerechtfertigt werden, ohne daß es gegenwärtig Nachahmung verdient. Das Römische Recht spricht sich deshalb anders über Diebe im weitesten Sinne aus, als über andere unredliche Besitzer, und giebt letzteren wenigstens den Anspruch auf Erstattung des nothwendigen Aufwandes, spricht ihnen aber andern Aufwand ab, weil sie nicht negotia des Eigenthümers gerirt. In von Zeiller's Commentare zu §. 336 des Oesterreichischen Gesetzbuches ist hierüber bemerkt:

> So gerecht es ist, daß der unredliche Besitzer den Eigenthümer in den Zustand setze, in welchem er sich ohne den mittlerweiligen Entgang des Besitzes finden würde; so gerecht ist doch andererseits die Forderung des unredlichen Besitzers, daß der Eigenthümer sich nicht auf fremde Kosten bereichere und ihm den Abzug der Kosten und Lasten verweigere, die ihn zur Erhaltung der Substanz, zur Erlangung der offenbaren Verbesserungen oder zur Erzielung der Nutzungen ebenfalls getroffen haben würden.

Wenn nun aber hiernach das Oesterreichische Gesetzbuch §. 336 auf den unredlichen Besitzer alles dasjenige anwenden läßt, was von dem Aufwande eines Geschäftsführers ohne

Digitized by Google

Auftrag verordnet ist, so weist es auf ein Rechtsverhältniß, dessen analoger Anwendung nach Obigem das Römische Recht geradezu widerspricht und welches insofern zu weit führt, als der Geschäftsführer in vielen Fällen seinen Aufwand selbst dann wieder fordern kann, wenn das Product desselben wieder zu Grunde gegangen ist.

Die nebenbei vorgekommene Behauptung*), daß die Bestimmung §. 148 schon jetzt in Sachsen gelte, beruht auf einer Unkenntniß der decis. II. von 1746.

Zu §. 158.

Ueber dasjenige, was über die Ausdehnung des Besitzes auf andere Gerechtsame, als die Servituten, in historischer Beziehung zu §. 158 zu bemerken ist, genügt eine Verweisung auf die Schrift unter 6. S. 89 folg. Nur zur Rechtfertigung der Ansicht, daß zur ferneren Anwendung des Rechtsbesitzes auf die den dinglichen Lasten entsprechenden Rechte in der Zukunft kein Bedürfniß vorliegen werde, soll hier noch Einiges erwidert werden.

Nach dem Gesetze vom 15. Mai 1851. (Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend) §. 23 und §. 25 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 135) kommen vom 1. Januar 1854 an, die Ablösungsrenten und baaren Geldgefälle ausgenommen, alle auf einseitigen Antrag ablösbaren Grundlasten und Dienstbarkeiten, auf deren Ablösung bis dahin nicht provocirt worden ist, dergestalt in Wegfall, daß sie nur noch bis zum 1. Januar 1884 als persönliche Verbindlichkeiten des am 1. Januar 1854 vorhandenen Besitzers

*) Schrift Nr. 7, S. 44 N. 21.

Digitized by Google

und seiner Erben, so lange erstere oder letztere das Grundstück nicht veräußern, fortdauern. Hinsichtlich der Ablösungsrenten, welche an die Landrentenbank überwiesen werden, liegt ein Bedürfniß der Ausdehnung des Rechtsbesitzes deshalb nicht vor, weil sie immer auf vollgültige Urkunden sich stützen müssen. Ueber die ablösbaren Geldgefälle bestimmt hiernächst das Gesetz vom 15. Mai 1851 §. 27., daß solche von dessen Bekanntmachung an nicht weiter durch Verjährung erworben werden können.

Was hiernächst die im Gesetze vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen §. 52 unter a. b. d. genannten Lasten und Abgaben anlangt, welche darin und wiederholt im mehrerwähnten Gesetze vom 15. Mai 1851 §. 10 von der Ablösung ausgenommen werden, so fallen die unter a. und b. erwähnten Lasten unter die Vorschriften des öffentlichen Rechts, die unter d. unter die Berggesetze und sind sämmtlich von der Beschaffenheit, daß dabei Besitz und Verjährung nicht leicht in Frage kommen.

Ueber die Bannrechte sind das Gesetz vom 19. Febr. 1850 §. 6 und das Gesetz vom 27. März 1838 §. 2. (Ges. Bl. S. 277) zu vergleichen, indem nach diesen Gesetzen nur noch 1) das Recht der brauberechtigten Häuser in den Städten, daß nicht andere Hausbesitzer in derselben Stadt die Braunahrung treiben dürfen; 2) das Recht einzelner städtischer Brau- und Malzhausbesitzer, zu verlangen, daß die Brauberechtigten nur in diesen Häusern malzen und brauen dürfen; 3) das Verbietungsrecht der in einzelnen Städten sich befindenden Brauerinnungen, daß Niemand, der nicht zu ihnen gehört, bei Verfertigung des Bieres als Brauer gebraucht werden darf, einer Erwähnung bedürfen. In Betreff dieser Rechte und endlich in Betreff der Verhältnisse, welche

Digitized by Google

in dem Gesetze, die Grund- und Hypothekenbücher betreffend vom 6. November 1843 §. 14 und §. 15 unter 3. (Ges. Bl. S. 191), so wie in der Ausführungsverordnung vom 15. Februar 1844 §. 4 und 5. (Ges. Bl. S. 38) erwähnt werden, muß natürlich, wenn es sich um eine bereits vollendete Ersitzung handelt, das jetzt geltende Recht zur Beurtheilung dienen; sie sind aber übrigens von der Art, daß gewiß Niemand der neuen Erwerbung derselben durch Verjährung das Wort reden wird*).

Endlich fallen Jagd- und Fischereigerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden, soweit nicht die politischen Gesetze besondere Bestimmungen treffen, unter die Dienstbarkeiten.

Zu §. 161**).

Aus §. 158 und einer Zusammenhaltung des Gegensatzes in §. 162 ist zu entnehmen, daß in §. 161 unter Rechten, welche mit einer Sache verbunden sind, keineswegs die Grunddienstbarkeit, sondern solche Dienstbarkeiten zu verstehen sind, welche in der Regel den Gewahrsam der dienenden Sache erfordern und insofern mit dem Besitze derselben verbunden sind. Man konnte nicht befürchten, daß dabei an eine zufällige Verbindung werde gedacht werden, sondern mußte vielmehr voraussetzen, daß nur eine nothwendige Verbindung werde subsumirt, also ein

*) Von den noch mit verschiedenen Cavillereien verbundenen Bannrechten hat man hier nicht weiter gehandelt, weil in §. 6 des Ges. vom 19. Febr. 1850 bereits deren Aufhebung mittelst besonderen Gesetzes angekündigt worden ist.

Die in §. 15 unter 3. des Gesetzes vom 6. Nov. 1843 erwähnten Realgerechtigkeiten fallen unter die Bestimmungen des öffentlichen Rechts (Ges. vom 28. Jan. 1835 §. 25), weshalb auch sie hier nicht weiter zu beachten waren.

**) Schrift unter Nr. 7. S. 33.

Digitized by Google

solcher Causalnexus werde angenommen werden, daß eine Ausübung der Dienstbarkeit ohne Besitz der dienenden Sache nicht geschehen kann. Nicht von dem bloßen Innehaben dieser Sache hat man endlich gesprochen, um darauf hinzuweisen, daß keineswegs ein absichtsloses Innehaben genügt, sondern ein solches erfordert wird, welches mit der Absicht der Rechtsausübung verbunden ist, und man hat daher kein Bedenken getragen, die Fassung so zu wählen, wie sie in dem Entwurfe für die Preußischen Staaten (Thl. II. §. 102) enthalten ist. Doch kann man zugestehen, daß Art. 30 des Hessischen Entwurfes, welcher dahin lautet:

„Der Besitz einer persönlichen Dienstbarkeit wird erworben,
„sobald Jemand die Inhabung der dienenden Sache zu
„dem Zwecke erlangt hat, um dieses Recht daran für sich
„auszuüben;“

deutlicher und faßlicher ist; nur erscheint sie zu eng, da auch bei Grunddienstbarkeiten ein ähnliches Verhältniß sich denken läßt.

Abtheilung VI.

Von der Verjährung.

Zu §. 174.

In der Lehre von der Verjährung hat man nicht nur im Allgemeinen deshalb, weil Minderjährige keine ausreichende Beachtung gefunden, sondern im Besondern auch gegen §. 174 wegen der Bestimmung über die Beendigung der Verjährung Bedenken gefunden*).

Ohne hier wiederholt darauf hinzuweisen, daß die Ein-

*) Schrift unter Nr. 7 S. 58 ff.

Digitized by Google

richtung und Regelung unseres Vormundschaftswesens eine viel bessere ist, als sie bei den Römern war, will man nur das in Sachsen bestehende Recht mit dem Entwurfe vergleichen, um jene Behauptung zu widerlegen. Die Bestimmung der Vormundschaftsordnung von 1782 Cap. XVI. §. 11 findet sich im Wesentlichen in §. 175. Abgesehen von dem darin berührten Falle läuft schon jetzt, da das Sächsische Recht dem römischrechtlichen Unterschiede zwischen impuberibus und anderen minoribus keinen Einfluß gestattet, die Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen auch gegen alle Minderjährige, dieselben mögen mit Vormündern versehen sein oder nicht, ohne daß ihnen gegen den Ablauf dieser Verjährungszeit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Statten kommt. Der Entwurf führt daher nichts Neues zum Nachtheile der Minderjährigen ein, sondern verfügt im Gegentheile zu ihrem Nutzen insofern, als er bei mangelnder Vertretung eine Verjährung weder anfangen, noch vollenden läßt. Demnach kann dem Entwurfe selbst in einem so ganz singulären Falle, wo es sich von der Beendigung der Verjährung handelt und die Wiederbevormundung in einen der letzten Tage fällt, dann aber die Rechtsverfolgung des neuen Vormundes kaum noch thunlich ist, kein Vorwurf der Härte im Verhältnisse zum bestehenden Rechte gemacht werden, wenn schon eine Milderung der strengen Consequenz in einem solchen Falle der Billigkeit angemessen erscheinen mag. Nur darf nicht, wie im Hessischen Entwurfe, zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgekehrt werden, und muß auch die im Oesterreichischen Gesetzbuche §. 1494 vergönnte zweijährige Frist bei einer dreijährigen oder auch noch kürzeren Verjährung zu lang erscheinen. Von der Abrechnung solcher Zeiträume mangelnder Vertretung, welche mitten in dem

Digitized by Google

Laufe der Verjährung vorkommen, hat man nach dem Vorgange des Preußischen und Oesterreichischen Rechts abgesehen, weil sie meistens nur sehr kurz sind, oft nur wenige Tage oder Stunden betragen, deren Berücksichtigung zu complicirten Berechnungen führen würde, und auch bei anderen Personen manche Verhinderungen wie wegen Abwesenheit, Krankheit ꝛc. vorkommen, ohne daß auf sie Gewicht gelegt wird.

Daß man in §. 176 den darin enthaltenen Ausschluß der Verjährung auch auf solche Rechte ausgedehnt hat, welche dem Vormunde gegen den Mündel zustehen, glaubt man zwar schon in den dazu gegebenen Motiven genugsam gerechtfertigt zu haben; man will aber noch außerdem darauf aufmerksam machen, nicht nur, daß in Hinsicht auf die doppelte Persönlichkeit des Vormundes bei der Ersitzung in der Praxis Zweifel entstehen müssen, welche Willensrichtung der Handlung oder Unterlassung desselben untergelegen habe, und daß man beziehendlich der aufhebenden Verjährung bei einer entgegengesetzten Bestimmung mit §. 1612 vielfach in Widerspruch gerathen müßte, sondern auch, daß, wenn für gewisse Rechtsverhältnisse besondere Vormünder neben dem allgemeinen Vormunde bestellt worden sind, ganz natürlich der §. 176 ebenfalls seine Beschränkung erhalten muß.

Man*) hat endlich hier noch eine Vorschrift vermißt, wie sie §. 1473 des Oesterreichischen Gesetzbuches enthält, wornach demjenigen, welcher mit einer von dem Gesetze in Ansehung der Verjährungszeit begünstigten Person in Gemeinschaft steht, die nämliche Begünstigung zu Statten kommen soll. Diese Vorschrift ist aber theils zu allgemein, theils überflüssig. Es muß in einzelnen Fällen darauf ge-

*) Schrift unter Nr. 6, S. 97.

Digitized by Google

sehen werden, ob die mehreren Personen in Bezug auf das fragliche Recht als Eine Person anzusehen sind, und ob, wenn dies nicht der Fall ist, es sich um einen theilbaren oder einen untheilbaren Gegenstand handelt. Ist ferner eine Sache oder ein Recht von einer begünstigten auf eine nicht begünstigte Person oder umgekehrt übergegangen, so kann nach dem Entwurfe die Zeitberechnung gar keine Schwierigkeiten haben. —

Zu §. 198, §. 199 und §. 203.

In Betreff der Erfordernisse der Ersitzung hat besonders einerseits deren Ausdehnung auf gestohlene und geraubte Sachen*) und die Ausdehnung derselben durch die Bestimmung des §. 203**), andrerseits die Beschränkung derselben durch das Erfordern der Rechtmäßigkeit des Besitzes bei einem dreißigjährigen Zeitraume***), Gegenbemerkungen hervorgerufen.

Obwohl nach Römischen Rechte res furtivae in dem weiten Sinne des Römischen Rechts von der ordentlichen Ersitzung und nach der Peinl. Ger.-Ordnung Art. 209 gestohlne und geraubte Güter im engeren Sinne dieses Gesetzes von aller Ersitzung ausgeschlossen sind, so ist doch die Anwendung der einen, wie der andern dieser Ausnahmebestimmungen in Sachsen nach der Decision 87. von 1661 mit gutem Grunde zu bezweifeln. Hätte man eine derartige Bestimmung in den Entwurf aufnehmen wollen, so hätte man sie wegen der Gleichheit des Grundes auf alle Veräußerungen unredlicher Besitzer ausdehnen müssen. Es ist aber eine

*) Schrift unter Nr. 7, S. 57.
**) Schrift unter Nr. 6, S. 115.
***) Schrift unter Nr. 7, S. 55.

Digitized by Google

solche Ausnahme bei beweglichen Sachen zum Nachtheile redlicher Nachfolger im Besitze, welchen bei dem gesteigerten Verkehr in den meisten Fällen viel weniger eine Unvorsichtigkeit beigemessen werden kann, als dem verletzten Eigenthümer, um so bedenklicher gefallen, als sie zugleich dahin führen müßte, daß bei der kürzeren Verjährungszeit in criminalrechtlicher Hinsicht sehr oft die Frage über das Vorhandensein eines Verbrechens von dem Civilrichter zu entscheiden sein würde, und man hat daher, zugleich in Erwägung der allgemeinen Principien, welche der Entwurf rücksichtlich des redlichen Besitzes befolgt, und der Verlängerung der Ersitzungszeit, welche bei beweglichen Sachen bisher nur 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage betrug, mit gutem Grunde davon abgesehen.

Daß man im §. 203 zum Römischen Rechte zurückkehren will, ist von Anderen*) beifällig aufgenommen worden. Da man hierin dem Hessischen Entwurfe gefolgt ist, so kann man auf die ausführlicheren Motiven des letzteren (zum Sachenrechte S. 208 ff.) hinweisen, indem nur vom praktischen Standpunkte aus beizufügen ist, daß die Bestimmung des canonischen Rechts insofern keinen großen Nutzen gewährt, als der redliche Erwerber, wenn er später über das Recht eines Dritten in Zweifel geräth, diese Bestimmung sofort durch Veräußerung des fraglichen Gegenstandes an einen Dritten, welchem diese Kenntniß nicht beiwohnt, zum Nachtheile des Eigenthümers hinterziehen kann. Uebrigens vermag derjenige, gegen welchen die Ersitzung läuft, dem Ersitzenden gegenüber fast immer eine Unterbrechung durch die dazu geeigneten Mittel zu bewirken; wenn aber die

*) Schrift unter Nr. 7, S. 55.

Digitized by Google

Quelle, aus welcher der Ersitzende später seine Kenntniß von dem Rechte des Eigenthümers erlangte, eine dritte Person ist, so wird diese Quelle oft eine sehr trübe und der Beweis des überkommenen unredlichen Glaubens ein sehr schwieriger sein. —

Da man der Ansicht derer, welche die dreißigjährige Ersitzung des Sächsischen Rechts nach Art der römischen praescriptio 30 annorum auffassen und daher behaupten, daß der Ersitzer einer unbeweglichen Sache keinen justus titulus, sondern der Gegner ein vitiosum initium, durch welches der gute Glaube ausgeschlossen wird, zu beweisen habe, nach Decis. 1 von 1746 nicht beipflichten kann, sondern vielmehr die Meinung für die richtigere hält, wornach die dreißigjährige Ersitzung in Sachsen die Natur der gemeinschaftlichen praescriptio ordinaria hat und alle Erfordernisse der letzteren voraussetzt, so muß man auch alle aus jener unrichtigen Ansicht entlehnten Bedenken für ungegründet erklären. Man muß in Sachsen gegenwärtig die außerordentliche Ersitzung von Mobilien von der ordentlichen Ersitzung von Immobilien und von der ordentlichen Ersitzung von Dienstbarkeiten an letzteren, und wiederum zwischen diesen beiden letzteren Arten der ordentlichen Ersitzung unterscheiden, wenn man die Erfordernisse nach dem bestehenden Sächsischen Rechte richtig aufstellen will. Eine solche Unterscheidung hat zwar historische, nicht aber rationelle Gründe für sich; man hat deshalb in dem Entwurfe eine Vereinfachung des Rechts erstrebt, indem man alle Arten der dreißigjährigen Ersitzung gleichgestellt und bei dieser Gleichstellung erwogen hat, daß bei Grundstücken die Ersitzung nur noch in seltneren Fällen vorkommen kann, daß hiernächst die Dienstbarkeiten immer als vom Eigenthume getrennte Rechte zu betrachten, jedoch

Digitized by Google

an sich nicht zu begünstigen sind und daß endlich die lange Dauer der Ausübung eines Rechts eine Vermuthung für einen rechtlichen Ursprung derselben zu begründen wohl geeignet ist.

Zu §. 209.

Indem dieser §. bestimmt, daß die Ersitzung unbeweglicher Sachen in dreißig Jahren vollendet werde, hat man aus der Zusammenstellung dieser Bestimmung mit §. 279 und §. 280 einen unauflöslichen Widerspruch ableiten wollen, da der Unterschied zwischen natürlichem und bürgerlichem Eigenthume im Entwurfe nicht anerkannt, die Ersitzung aber nicht blos als Erwerbstitel, sondern als modus acquirendi dominii bezeichnet werde*). Hierbei hat man offenbar §. 183, wornach eine Verjährung gegen Rechte an einem Grundstücke, welche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind, weder angefangen noch vollendet werden kann, und die Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher in Sachsen, namentlich den beschränkteren Inhalt derselben übersehen. Denn es folgt aus §. 183, daß §. 209 nur insoweit Anwendung findet, als nicht §. 183 entgegensteht. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich zwei eingetragene Grundstücksbesitzer über ihre Grenzen streiten, worüber kein Ausweis in den öffentlichen Büchern enthalten ist, welche die Verjährung ausschließt; es kommt dann die Frage: wieviel zu dem einen oder anderen Grundstücke gehört, zur richterlichen Entscheidung, welche sich auf die Verjährung stützt, und es ist demnach §. 209 maaßgebend, in selbigem aber auch die Fassung so gewählt, wie sie der §. enthält. Inwieweit in

*) Schrift unter Nr. 7, S. 19 ff.

Digitized by Google

solchen Fällen, wo noch eine Ersitzung unbeweglicher Sachen stattfindet, auch noch Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch gefordert werden kann, muß sich aus den Vorschriften über die Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher ergeben.

Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen natürlichem und bürgerlichem Eigenthume ist im Sachenrechte weiter zu besprechen.

Zu §. 218 *).

Die verschiedenen Ansichten darüber, von welchem Zeitpunkte an nach Römischem Rechte die Verjährung einer Forderung laufe, welche auf die Aufkündigung des Gläubigers gestellt ist, sind wohl erwogen worden, indem man mit denselben zugleich die Bestimmungen des Sächsischen Generale vom 14. December 1801 verglichen hat. Daß sich hierin der Entwurf von dem Resultate einer richtigen Auslegung des Römischen Rechts wesentlich unterscheidet, erklärt sich aus der Verschiedenheit der Grundprincipien, welche dem einen und dem anderen Rechte unterliegen. Denn wenn im Römischen Rechte von der aufhebenden Verjährung der Klagen, nicht des Rechts selbst die Rede ist, so kommt es darauf an, von welcher Zeit an die actio als nata erscheint; die Verjährung darf daher nicht eher anfangen, als bis sie, nach erfolgter Kündigung und nach dem Ablaufe des zwischen der Kündigung und der Zahlung bedungenen Zeitraums mit Erfolg angestellt werden kann. Der Entwurf dagegen kennt keine bloße Klagenverjährung, sondern nur eine Verjährung der Rechte selbst; zu diesen Rechten gehört auch das der be-

*) Schrift unter Nr. 6 S. 129.

Digitized by Google

dungenen Kündigung entsprechende Recht, mit dessen Wegfalle das Zurückforderungsrecht erlischt, und es ist daher logisch richtig, wenn im §. 218 der Anfang der Verjährung einer auf die Kündigung des Gläubigers gestellten Forderung nicht von dieser Kündigung abhängig gemacht wird.

Zu §. 225 *).

Die widerrechtliche Entziehung oder Störung des Besitzes giebt den Beeinträchtigten Anspruch nicht nur auf Rückerstattung und ruhigen Besitz des fraglichen Gegenstandes, sondern auch überdies auf Ersatz aller aus der widerrechtlichen Handlungsweise sonst entstandenen Schäden nach den Vorschriften über die Ersatzverbindlichkeit und es werden die Proceßgesetze entscheiden, ob und wie weit der eine und der andere Anspruch zugleich mit dem Strafprocesse oder wenigstens im Civilprocesse miteinander verbunden werden können.

Wenn es nun in §. 225 im ersten Satze heißt, daß das Recht, aus dem Besitze zu klagen mit dem Ablaufe eines Jahres erlösche, jedoch im zweiten Satze hinzugefügt wird, daß auch noch nach Ablauf des Jahres auf Ersatz des durch die Gewaltanwendung verursachten Schadens Klage erhoben werden könne, so ist es unschwer zu erkennen, daß diese zweite Bestimmung auf die oben erwähnten Schäden sich bezieht und daß demnach, wenn der Verletzte den Besitz nach Jahresfrist erst zurückverlangen will, keine bloße Beziehung auf den Besitz genügt, sondern das Recht auf die Sache selbst geltend gemacht werden muß. Den Vorschriften des Römischen Rechts ist man nicht gefolgt, weil der Grund einer schnelleren Regulirung des Besitzstandes nur auf die Frage

*) Schrift unter Nr. 7 S. 49 folg.

Digitized by Google

über den factischen Zustand des Besitzes paßt, bei der Ersatzfrage im Uebrigen aber es völlig gleichgelten muß, bei welcher Gelegenheit die Verletzung durch unrechtmäßige Gewalt vorgekommen ist. Durch den zweiten Satz des §. 225 hat nur einer irrigen Auslegung und zu weiten Ausdehnung des ersten Satzes vorgebeugt werden sollen; es beruht aber die darin enthaltene Vorschrift dergestalt in dem der Bestimmung des ersten Satzes unterliegenden Grunde und in der Natur der Sache, daß sie für überflüssig erachtet werden könnte. Ungeachtet der in dieser Hinsicht gegen den Hessischen Entwurf von Arndt (Schneider krit. Jahrb. XI. S. 810) ausgesprochenen Bemerkungen ist doch eine gleiche Bestimmung, wie der zweite Satz des §. 225 enthält, bei der Revision des Sachenrechts beibehalten worden.

Zu §. 227.

Zu diesem §. unter 1 verdient die in der Schrift unter 5 empfohlene Aenderung Beachtung und wird deshalb erwogen werden. — Hierin ist nämlich der Vorschlag gemacht worden, statt der Worte „womit der Schuldner ein Handelsgeschäft betreibt" die Worte zu setzen: „dessen weiterer Vertrieb zu des Schuldners ordentlichem Gewerbe gehört". Denn es giebt manche Personen, welche gewisse Waaren, in laufender Rechnung und in großen Posten, für ihr Gewerbe entnehmen, um solche in veränderter oder unveränderter Gestalt, wieder an Andre zu überlassen, ohne daß gerade ihr Geschäft ein Handelsgeschäft mit diesem Artikel genannt werden kann.

Digitized by Google

Abtheilung VII.

Von der Rechtsverfolgung.

Zu §. 238.

An den Bestimmungen über das Zurückbehaltungsrecht ist getadelt worden, daß man letzteres auf bewegliche Sachen beschränkt habe, obwohl der Inhaber einer fremden unbeweglichen Sache ebenfalls in den Fall kommen könne, deren Zurückgabe so lange verweigern zu wollen, bis er wegen gewisser Forderungen befriedigt oder sicher gestellt worden *).

Wirft man zuvörderst einen Blick auf das ältere Sächsische Recht, so giebt allerdings const. 25. P. II. von 1572 ein Retentionsrecht an Grundstücken. Von den neueren Gesetzen erwähnt nur das Mandat vom 4. Juni 1829, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betreffend §. 63 (G.S. S. 111) das Retentionsrecht der Verpachter und Vermiether. Dagegen schweigen die Gesetze vom 2. und 6. November 1843 ganz über die Retentionsrechte und es folgt hieraus, daß dieselben zum Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch nicht geeignet sind und daß sie daher weder ein dingliches Recht überhaupt, noch in der Gant eine Priorität in Betreff eines Grundstücks gewähren können.

Indem man nun im Entwurfe das Retentionsrecht an Immobilien völlig aufgehoben hat, ist man von dem Grundsatze ausgegangen, daß dieses Recht nicht weiter ausgedehnt

*) Schrift unter Nr. 7 S. 61.

Digitized by Google

werden dürfe, als es zu dem von dem Staate zu gewährenden Rechtsschutze nothwendig erscheint, daß es aber keineswegs als ein allgemeines Mittel zur Geltendmachung von Ansprüchen, sondern vielmehr nur als ein besonderes Mittel zur Sicherstellung gewisser Forderungen zu betrachten sei. Einer solchen Sicherstellung bedarf präsumtiv derjenige nicht, welcher Ansprüche an einen angesessenen Schuldner hat und dann wenn jene einigermaßen bescheinigt sind und eine Gefahr des Verlusts vorliegt, sich der Protestation gegen Veräußerung und Verpfändung des Grundstücks bedienen kann. Wollte man dennoch für einzelne Fälle, wo dieser Grund nicht für ausreichend angesehen wird, das Retentionsrecht an Immobilien gestatten, so würde es um deswillen wenig Nutzen gewähren, weil es nach der Einrichtung unseres Hypothekenwesens kein Realrecht und keine Priorität erzeugen kann, anderer Seits aber insofern zu vielen Nachtheilen führen, als die Bewirthschaftung von Grundstücken besondere Aufmerksamkeit erheischt, wenn nicht Verluste für den Eigenthümer entstehen sollen, und als die Auseinandersetzung wegen einer solchen Bewirthschaftung viele Schwierigkeiten hat, wenn sie temporär in fremden Händen gewesen ist.

Nach dem Preuß. Landrechte findet zwar das Retentionsrecht sowohl an beweglichen Sachen als an unbeweglichen Statt, wie insonderheit I. 21. §. 396 und §. 397, I. 14 §. 165 beweisen; es soll aber dasselbe nach dem neueren Entwurfe (Sachenr. §. 1357) auf bewegliche Sachen beschränkt werden, indem man in den dazu gegebenen Motiven S. 556 in Folge der gemachten Erfahrungen sehr richtig bemerkt hat, daß aus der Zurückbehaltung unbeweglicher Sachen bei weitem verwickeltere Rechtsverhältnisse und Processe herbeigeführt würden, als nach dem Zwecke des Retentionsrechts dadurch vermieden werden soll-

Digitized by Google

ten, und daß durch die Dauer der Zurückbehaltung weit mehr gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten entstünden, als man beseitigen wollte.

Zu §. 239 *).

Die tägliche Erfahrung lehrt, wie das Zurückbehaltungsrecht, besonders gegen Fremde, welche in der Abreise begriffen sind, oft zu Bedrückungen in einer eigennützigen Art und Weise gemißbraucht wird, welche der redliche Mann verabscheut. Es giebt Leute, welche wegen kleiner Forderungen die kostbarsten Sachen retiniren, Gegenstände nicht fortschaffen lassen, aus deren momentaner Retention die größten Verluste entstehen, und welche den angeblichen Schuldner nöthigen, eine zweifelhafte oder übertriebene Forderung nur deshalb zu bezahlen, weil derselbe wichtigere Nachtheile des Verzugs abwenden will, obwohl sonst genug andere Gegenstände vorhanden sind und von dem angeblichen Schuldner gewährt werden sollen, welche den Anspruch des Gläubigers reichlich decken. Um solchen Mißbräuchen entgegen zu treten, welche sehr oft gegen das Retentionsrecht überhaupt geltend gemacht wdrden sind, hat man den §. 239 in sehr guter Absicht aufgenommen. Wenn dagegen angeführt wird, daß das Zurückbehaltungsrecht eben deshalb um so sicherer zur Zahlung führen solle, je weniger der Schuldner den Gegenstand missen könne, und daß der Gläubiger eben deshalb oft an gewissen Sachen um so mehr Interesse habe, jemehr dem Schuldner an deren Wiedererlangung gelegen sei, so ist das dem Grundsatze entgegen, welcher zu §. 238 oben entwickelt worden ist, öffnet der Chicane Thor und Thüre und giebt zu gerechten Beschwerden Veranlassung, ohne dem Richter

*) Schrift unter Nr. 7 S. 63.

Digitized by Google

Mittel zu gewähren, mit welchen er dem Bedrängten zu Hülfe kommen kann.

Zu §. 241*).

Damit derjenige, welcher das Zurückbehaltungsrecht an einer Sache ausübt, sich nicht zu einer willkürlichen Veräußerung der letzteren für berechtigt halte, kann wohl eine nähere Bestimmung für nöthig erachtet werden, obwohl man schon in §. 240 und in §. 456 eine ausreichende Sicherstellung des Schuldners erblicken zu können geglaubt hat, und es wird daher zu erwägen sein, inwieweit eine solche hier oder in die Proceßgesetze aufzunehmen ist.

Zu §. 243 und 244**).

Obwohl in dem §. 241 mit dem Zurückbehaltungsrechte die Rechte eines Pfandgläubigers verbunden worden sind, so mußte doch schon hier ein Unterschied zwischen dem Zurückbehaltungsrechte mit dem Pfandrechte insofern gemacht werden, als jenes durch die Rückgabe einer Sache unbedingt verloren und durch einen Vorbehalt nicht gewahrt wird, anstatt daß das Pfandrecht bei der mit einem Vorbehalte begleiteten Rückgabe nach §. 447 bestehen bleiben kann. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß man einen Gegenstand, welchen man nicht mehr selbst oder durch einen Stellvertreter in Gewahrsam hat, auch nicht mehr retiniren kann und daß daher ein Vorbehalt wirkungslos sein muß. Es müssen aber doch demjenigen, welchem das Zurückbehaltungsrecht zusteht,

---

*) Schrift unter Nr. 7, S. 61.

**) Schrift unter Nr. 7. S. 62.

Digitized by Google

die poſſeſſoriſchen Rechtsmittel des Inhabers ebenfalls und zwar, wenn nicht das daraus entſtehende Vorzugsrecht der Widerrechtlichkeit Anderer Preis gegeben werden ſoll, mit der Wirkung zuſtehen, daß dadurch eine widerrechtliche Entſetzung auch für die Zwiſchenzeit des verlorenen Innehabens einflußlos wird. Das Preußiſche Landrecht ſtimmt hierin überein; es ſind aber in der Auslegung deſſelben darüber Zweifel entſtanden: 1) ob das Rückbehaltungsrecht in ſeiner Wirkung fortbeſtehe, wenn der Verluſt des Innehabers auf einem **precarium** beruht? 2) ob auch im Falle einer betrüglichen Entſetzung die Rückgabe der Sache gefordert werden könne? endlich 3) ob die Sache auch demjenigen abgefordert werden könne, welcher an der Entſetzung nicht ſelbſt Theil genommen hat, ſondern erſt nach der Entſetzung, von derſelben unterrichtet, die Gewahrſam erlangt hat?

Von dieſen Fragen hat man die erſte aus denſelben Gründen, aus welchen bei der Rückgabe der Sache ein Vorbehalt ohne Wirkung iſt, verneinen, die zweite deshalb, weil der Betrug auf einer liſtigen Hinterziehung der Wahrheit beruht, ſowie die dritte nach dem, was ſchon jetzt über die Spolienklage nach canoniſchem Rechte gilt, bejahen, und alſo jene Zweifel durch die ausdrückliche Beſtimmung des §. 244 in gleicher Maaße löſen zu müſſen geglaubt, wie es in dem neuen Preußiſchen Entwurfe §. 1370 und §. 1371 geſchehen iſt. Es ergiebt ſich hieraus, daß bei der theilweiſen Verſchiedenheit der Rechtsverhältniſſe §. 244 nöthig iſt und eine bloße Verweiſung auf die Rechte des Inhabers oder auf die Rechte des Pfandgläubigers unrichtig geweſen wäre.

Digitized by Google

Zu §. 257.

Gegen die Gestattung der Pfändung wegen bloßen unbefugten Betretens des Grund und Bodens durch eine Person, ohne daß Schaden angerichtet wurde, oder die Absicht vorhanden war, anmaßliche Rechte auf fremdem Grund und Boden auszuüben, sind Bedenken erhoben worden, weil sie zu weit führen, ohne daß sie aus dem Grunde und Zwecke der Pfändung gerechtfertigt werden könne*). Man will hiergegen, ohne weiter auf die doctrinelle Streitfrage einzugehen, wie weit die Pfändung nach altdeutschem Rechte zulässig sei, lediglich aus dem Gesichtspunkte einer neuen Gesetzgebung nur einige praktische Bemerkungen aufstellen.

Wie die tägliche Erfahrung lehrt, betreten oft Personen zum Vergnügen, aus Bequemlichkeit, in Uebereilung, aus dem Bedürfnisse einer Beschleunigung ihres Weges fremden Grund und Boden, ohne daß es ihnen in den Sinn kommt, sich eines Rechtes dazu anzumaßen und ohne daß nach der Lage der Sache das Betreten des Einzelnen einen Schaden für den Eigenthümer hervorbringt; es belästigt aber das Betreten und führet in der Fortsetzung Anderer zu wirklichen Schäden, wenn schon dieselben keinem Einzelnen zuzuschreiben sind und daher keine bestimmte Person dafür verantwortlich gemacht werden kann. Für solche Fälle dient die rechtliche Möglichkeit einer Pfändung wesentlich zum Schutze des Grundeigenthums, indem sich jeder fürchtet, sich den Unannehmlichkeiten derselben auszusetzen; es wird aber anderer Seits der Eigenthümer oder sein Stellvertreter bei dem

---

*) Schrift unter Nr. 6. S. 148.

Digitized by Google

Berichtigungen,

welche bei dem Drucke des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen übersehen worden.

---

§ 2. ist für „nichts" zu lesen **„dießfalls nicht etwas".**
§ 7. ist am Schlusse hinter „hat" zu lesen **„Vergleiche jedoch § 706".**
§ 8. Zeile 3 und 4 ist für „in diesem verpflichtet, so ist er auch im Inlande" zu lesen **„im Inlande verpflichtet, so ist er auch in diesem".**
§ 21. ist für „die Verjährungszeit" zu lesen **„dreißig Jahre".**
§ 56. ist Z. 6 für „Personen" zu lesen **„Person".**
§ 63. ist für „Eigenthums" zu lesen **„Vermögens".**
§ 92. Z. 3 ist für „die" zu lesen **„insoweit sie".**
§ 140. ist für „besitzen" zu lesen **„innehaben".**
§ 143. ist für „entschütten" zu lesen **„entledigen".**
§ 215. ist für „des Vormannes" zu lesen **„der Vormänner".**
§ 253. ist für „denselben" zu lesen **„demselben".**
§ 296. ist für „wenn aber der Andere auf sein Verlangen ihm" zu lesen **„wenn ihm aber auf sein Verlangen der Andere".**
§ 304. ist für „haben" zu lesen **„behandeln".**
§ 319. und 320. in den Ueberschriften ist für „Eigenthümer" zu lesen **„vorige Besitzer".**
§ 367. ist statt „erlöschen — Rechte" zu lesen **„sind dann — Rechte unwirksam".**
§ 419. ist statt „nicht genügend; sie müssen unterbleiben, wenn" zu lesen **„nicht genügend, wenn".**

Digitized by Google

§ 420. ist statt „dießfalls" zu lesen **„letzteren Falls"**.
§ 426. ist statt „Bei der nach aufgehobener Gemeinschaft vorzunehmenden Theilung der gemeinschaftlichen Sache" zu lesen **„Bei der zur Aufhebung der Gemeinschaft vorzunehmenden Theilung"**.
§ 482. Z. 9 ist statt „erlöscht" zu lesen **„erlischt"**.
§ 490. ist „hypothekarische" zu streichen, ferner statt „betrachten, erlangt" zu lesen **„betrachten. Sie erlangt, wenn dieselbe hypothekarisch versichert ist"**.
§ 491. ist statt „wenn" zu lesen **„indem"** und statt „solchenfalls" zu setzen **„in dem einen, wie in dem anderen Falle"**.
§ 505. ist statt „mit dem Besitze eines bestimmten Grundstücks" zu lesen **„mit einem bestimmten Grundstücke"** und statt „verknüpft" zu lesen **„verbunden"**, sowie statt „anderen" zu setzen **„anderem"**.
§ 520. ist statt „gilt hierbei gleichergestalt" zu lesen **„ist hierbei gleichergestalt maaßgebend"**.
§ 537. ist statt „ordentlichen und außerordentlichen" zu lesen **„ordentliche und außerordentliche"** und statt „hierauf" zu setzen **„auf sie"**.
§ 552. ist statt „insonderheit die während — noch nicht" zu lesen **„insonderheit den noch nicht"**.
§ 560. Z. 4 und Z. 10 ist für „Eigenthümer" zu lesen **„Eigner"**.
§ 574. Z. 3 ist für „daran" zu lesen **„wenn er das Eine oder Andere thun will"**.
§ 629. Z. 6 ist statt „endlich" zu lesen **„doch"**.
§ 662. Z. 5 ist statt „ihrer" zu lesen **„derselben"**.
§ 673. ist für „mit Ueberlegung aller" zu lesen **„in Betracht der"**.
§ 683. ist statt „Rechte keine Verbindlichkeit der Erfüllung" zu lesen **„Rechte, keine Verbindlichkeit zur Erfüllung"**.
§ 704. Z. 6 ist für „solle" zu lesen **„soll"**.
§ 963. Z. 4 ist für „als" zu lesen **„wo"**.
§ 1043. ist statt „Thaler" zu lesen **„Thalern"**.
§ 1096. Z. 1 ist statt „gemeinschaftlichen" zu lesen **„gegenseitigen"**.
§ 1192. ist statt „Stande" zu lesen **„Stand"**.
§ 1216. ist statt „Proceßgesetze" zu setzen **„Proceß-Gesetze"**.
§ 1229. Z. 1 und 2 ist für „welcher zwar den Vernunftgebrauch hat, obwohl er sich selbst zu verbinden, unfähig ist" zu lesen **„welcher, obwohl er den**

Digitized by Google

Vernunftgebrauch hat, doch sich selbst zu verbinden unfähig ist".

§ 1267. Z. 4 ist für „einen" zu lesen **„ein".**
§ 1271. Z. 6 ist für „er" zu lesen **„es".**
§ 1304. Z. 4 ist für „diesem" zu lesen **„diesen".**
§ 1316. Z. 10 ist für „Arbeiten" zu lesen **„Arbeit".**
§ 1361. ist für „solches" zu lesen **„solche".**
§ 1366. ist für „worden" zu lesen **„werden".**
§ 1370. Z. 8 ist für „welche" zu lesen **„deren Kenntniß".**
§ 1422. ist für „ferner haben" zu lesen **„haben ferner".**
§ 1433. Z. 1 ist für „Eigenthumsrecht" zu setzen **„Vermögen"** und Z. 3 das Wort „eigenthümlich" zu streichen.
§ 1445. Z. 3 und 4 ist statt der Worte „Ist von der Ehefrau selbst in Betreff ihres Vermögens vor Eingehung der Ehe in den Ehestiftungen" zu lesen **„Ist vor Eingehung der Ehe von der Ehefrau selbst in Betreff ihres Vermögens".**
§ 1448. Z. 6 ist für „(§ 1434)" zu lesen **„(§ 1433.)".**
§ 1449. Z. 4 ist für „Ehemanne" zu lesen **„Ehemann".**
§ 1501. ist für „Satzes 2" zu lesen **„Satzes 1".**
§ 1508. ist für „gerichtliches" zu lesen **„obrigkeitliches".**
§ 1537. ist für „nach Erwägung" zu lesen **„unter Berücksichtigung".**
§ 1566. ist für „entstehen" zu lesen **„entstanden sein".**
§ 1567. ist für „könne" zu lesen **„kann".**
§ 1585. Z. 8 ist für „Ehegatten" zu lesen **„Ehegatte".**
§ 1597. ist für „Beamtete" zu lesen **„Beamte".**
Seite 322 Z. 6 ist für „nicht minder" zu lesen **„und".**
§ 1667. Z. 4 ist für „vormundschaftliche" zu lesen **„altersvormundschaftliche".**
§ 1668. Z. 9 ist für „§§ 1527, 2002, 2051", zu lesen **„§§ 1527, 1555, 1776, 2002, 2005, 2051".**
§ 1685. Z. 5 ist für „Dieselben Vorschriften" zu lesen **„Die Vorschriften für jene".**
§ 1699. ist für „wie andere frei vererbliche Rechte" zu lesen **„gleich anderen frei vererblichen Rechten".**
§ 1762. ist nach „1752" zu setzen **„1753".**
§ 1764. ist für „Angemessensten" zu lesen **„angemessensten".**
§ 1792. sind Z. 1 die Worte „nur nachstehende letztwillige Anordnungen" in Z. 2 unmittelbar vor „getroffen werden" zu versetzen.
§ 1802. Z. 7 ist für „könnte" zu lesen **„vermöchte"** und Z. 8 vor „werden" einzuschalten **„zu".**

Digitized by Google

§ 1804. ist statt „nach den Gesetzen desselben" zu lesen **„nach der in den Gesetzen desselben vorgeschriebenen Form"**.

§ 1853. ist Z. 1 für „einer" zu setzen **„Einer"**, ferner für „mehreren" zu setzen **„Mehreren"** und Z. 2 für „einer" zu setzen **„Einer"**.

§ 1860. ist statt „zum Erbstellvertreter des Erben auch" zu lesen **„auch zum Erbstellvertreter des Erben"**.

§ 1885. ist statt „übersteige" zu lesen **„übersteigt"**.

§ 1924. Z. 1 ist statt „der Existenz" zu lesen **„dem Eintritte"**.

§ 1979. Z. 8 ist für „Vergleiche auch § 1695" zu lesen **„Vergleiche jedoch die §§ 1977, 1981, sowie § 1695"**.

§ 2000. Z. 1 ist für „ihn" zu lesen **„ihm"**.

§ 2047. Z. 3 ist für „zu leistenden" zu lesen **„jährlichen"**.

§ 2064 Z. 1 ist nach „Reisen" das Wort „die" zu streichen, ferner Z. 2 statt der Worte „die für" zu setzen **„der"** und Z. 3 „aufgewendeten Kosten" zu streichen.

§ 2140. Z. 10 ist für „sei" zu lesen **„ist"**.

§ 2149. ist für „die öffentlichen Bücher" zu lesen **„das Grund- und Hypothekenbuch"**.

§ 2159. Z. 12 ist für „vor der Ganteröffnung" zu lesen **„von der Ganteröffnung an"**.

Einzuschalten sind in § 65. hinter „man" das Wort **„auch"**, in § 91. hinter „darunter" das Wort **„zwar"** und hinter „Gewerbsgerätschaften" das Allegat **„(§ 87.)"**, in § 356. nach „Vergl." das Wort **„übrigens"**, in § 392. hinter „das Holz" die Worte **„und auch die Wurzeln, insoweit er diese aus der Erde nimmt"**, in § 411. hinter „seines" das Wort **„(ideellen)"**, in § 522. hinter „Besitzes" die Worte **„der Sache"**, in § 530. Z. 5 hinter „Dienstbarkeit" das Wort **„von"**, in § 555. Z. 5 nach „darf er" das Wort **„dieselben"**, in § 640. hinter „und" das Wort **„von"**, in § 1458. hinter „betrachten" die Worte **„Vergleiche übrigens § 1460."**, in § 1460. hinter „ausgesprochen ist" das Allegat **„(vergleiche § 1419.)"**, in § 1466. zu Ende die Worte **„Uebrigens zu vergleichen § 1419."**, in § 1748. hinter „solche" das Wort **„Ehe"**, in § 1834. Z. 4 hinter „Willens" die Worte **„an den Betheiligten"**, in § 1975. Z. 2 nach „oder" die Worte **„ob ein"**, in § 2039. vor „§ 2028", die Worte **„vergleiche jedoch"**, in § 2109. Z. 8 hinter „ihr" das Wort **„nach"**.

Dagegen sind zu streichen in § 21. die Worte „in einzelnen Bezirken oder Orten", in § 63. Satz 2 „Das letztere" bis „Gemeinden", in § 145. Z. 1 und 2 die Worte „erhoben oder",

Digitized by Google

in § 345. der letzte Satz „Der neue Eigenthümer — Besitz", in § 419. das Wort „ebenfalls", in § 526. Z. 4 nach „Theil" das Wort „wieder", in § 555. Z. 6 das Wort „dieselben", in § 708. Z. 4 das Wort „gewöhnliches" in § 833. Z. 3 das Wort „desselben", in § 931. Z. 3 das Wort „selbst", in § 957. Z. 3 die Worte „die Anweisung", in § 1106. hinter „Parteien" das Wort „die", in § 1157. Z. 4 das Wort „ist", in § 1184. Z. 2, 3, 4 die Worte „wenn aber dieser — zweiten Osterfeiertage", in § 1814. Z. 2 die Worte „(vergleiche § 1792)", in § 2049. Z. 4 das Wort „daraus", in § 2079 Z. 2 das Wort „Vermächtniß".

In Betreff der Interpunction ist ein Komma in § 368. Z. 4 nach „Besitzers", in § 611. Z. 3 hinter „nach" und Z. 8 hinter „Grundstücks", in § 1214. Z. 1 hinter „Rechten", in § 1223. Z. 2 hinter „Aufwand" und Z. 3 hinter „Erfolge", in § 1271. Z. 3 hinter „berechtigt", in § 1276. Z. 6 nach „Arbeit", in § 1352. Z. 2 nach „Theilnahmescheine", in § 1607. Z. 6 nach „des Mündels", in § 1609. Z. 2. nach „Vormundschaft" und Z. 3 nach „dann", in § 1700. Z. 2 nach „fähig", in § 1889. Z. 4 nach „Stücke", in § 1940. Z. 2 nach „ausdrücklich" und Z. 3 nach „Urkunde", in § 1945. Z. 1 nach „jede" und nach „ungültige", in § 2017. Z. 6 nach „Theile" zu setzen. Dagegen ist das Komma in § 652. Z. 2 hinter „Schulden", in § 1242. Z. 4 hinter „Gewerbes", in § 1355. Z. 5 nach „Zeit", in § 1399. Z. 2 nach „Person" und Z. 3 nach „Freiheit", in § 1439. Z. 1 nach „ist", in § 1733. Z. 6 nach „Geschwister" und Z. 7 nach „Geschwister", in § 1736. Z. 6 nach „nahen", zu löschen, und statt des Semicolon in § 656. Z. 8, sowie in § 1259. Z. 5, endlich statt des Colon in § 1190. Z. 2 ein Komma zu setzen.

Digitized by Google

Druck von C. P. Melzer in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

F.X.BEER
kgl. Hofbuchbinder
in
MÜNCHEN
Ledergasse N°25.

Digitized by Google